

Abwägungstabelle

Nr.: 1065	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 11.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Wandsbek - MR 20
	Abteilung:	Planung und Unterhaltung
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	22.

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

MR21 hat folgenden Ergänzungswunsch:

k.A.

Die Heckenpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Abwägungstabelle

Nr.: 1067	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 11.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Wandsbek - MR 20
	Abteilung:	Planung und Unterhaltung
	Planunterlage:	Ergänzende Unterlagen / Konzept Oberflächenentwässerung

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Dem Entwässerungskonzept kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Anforderungen, die seitens der Wasserwirtschaft gestellt wurden, werden berücksichtigt. Die für die Berechnung der Regenwassermengen angenommenen Ansätze sind aber nicht schlüssig mit den zu bebauenden Flächen. Hier ist für den Abflussbeiwert der Privatgrundstücke, entsprechend der GRZ 0,8 inkl. zulässiger Überschreitung, auch ein Abflussbeiwert von 0,8 zu wählen (bisher 0,6), oder es ist im B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen, dass, das Niederschlagswasser von höher versiegelten Grundstücken - höher als 0,6- auf dem Grundstück zurück zu halten ist.

Das Oberflächenwasser der Sieker Landstraße muss vor Einleitung gereinigt werden. Es wäre sinnvoll, die Reinigungsanlage im Fahrbahnbereich unterzubringen, soweit die Reinigungsleistung der Anlagen die dor untergebracht werden können ausreicht (hier müssen weitere Berechnungen folgen). Weniger sinnvoll erscheint die Unterbringung der Speichervolumen unter der Fahrbahn. Hier sollte nochmals geprüft werden, ob nicht im Erschließungsgebiet Flächengenutzt werden können.

k.A.

Sofern in den Bestand der Stapelfelder Straße eingegriffen wird, ist auch hier zu prüfen, ob das anfallende Oberflächenwasser vor Einleitung in die Gewässer gereinigt werden muss.

Abwägungstabelle

Nr.: 1068	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 11.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Wandsbek - MR 20
	Abteilung:	Planung und Unterhaltung
	Planunterlage:	Begründung
	Kapitel:	5.9. Oberflächenentwässerung

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

MR 32 stimmt dem B-Planentwurf grundsätzlich zu.
Im Plan sollten die Flächen, die für die Oberflächenentwässerung vorgesehen sind, als verbindliche Vormerkung für die Abwasserbeseitigung gekennzeichnet und ausgewiesen werden.

Dem Entwässerungskonzept kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Anforderungen, die seitens der Wasserwirtschaft gestellt wurden, werden berücksichtigt. Die für die Berechnung der Regenwassermengen angenommenen Ansätze sind aber nicht schlüssig mit den zu bebauenden Flächen. Hier ist für den Abflussbeiwert der Privatgrundstücke, entsprechend der GRZ 0,8 inkl. zulässiger Überschreitung, auch ein Abflussbeiwert von 0,8 zu wählen (bisher 0,6), oder es ist im B-Plan eine Festsetzung aufzunehmen, dass, das Niederschlagswasser von höher versiegelten Grundstücken - höher als 0,6- auf dem Grundstück zurück zu halten ist.

Das Oberflächenwasser der Sieker Landstraße muss vor Einleitung gereinigt werden. Es wäre sinnvoll, die Reinigungsanlage im Fahrbahnbereich unterzubringen, soweit die Reinigungsleistung der Anlagen, die dor untergebracht weren können, ausreicht (hier müs-

k.A.

sen weiter Berechnungen folgen). Weniger sinnvoll erscheint die Unterbringung der Speichervolumen unter der Fahrbahn. Hier sollte nochmals geprüft werden, ob nicht im Erschließungsgebiet Flächen genutzt werden können.

Sofern in den Bestand der Stapelfelder Straße eingegriffen wird, ist auch hier zu prüfen, ob das anfallende Oberflächenwasser vor Einleitung in die Gewässer gereinigt werden muss.

Je nach Art des anzusiedelnden Gewerbes wird u. U. eine Reinigung des abzuleitenden Oberflächenwassers auf den Privatgrundstücken erforderlich.

Grundsätzlich sollte es das Ziel sein, das Niederschlagswasser zu nutzen z.B. für die Klimatisierung der Gebäude, Toiletten... Bei Bürogebäuden sollten statt einer extensiven Dachbegrünung Retentionsdächer gefordert werden.

Es ist ein Unterhaltungsverein zu gründen, der mit der FHH auf Grundlage von § 41, Abs. 1 Hamburgisches Wassergesetz eine Unterhaltungsvereinbarung bezüglich der Regelung der Gewässerunterhaltung abschließt.

Abwägungstabelle

Nr.: 1069	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 11.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Wandsbek - MR 20
	Abteilung:	Planung und Unterhaltung
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	30.

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Der Verordnungstext ist um die Anforderung zur Reinigung des abzuführenden Oberflächenwassers zu ergänzen:

Das auf dem Grundstück nachweislich nicht verwertbare Niederschlagswasser ist oberflächlich, über naturnah zu gestaltende Mulden und Gräben, gereinigt und gedrosselt in ein offenes Entwässerungssystem abzuleiten. Die Einleitmenge, die Art der erforderlichen Reinigung und die Ausführung der Mulden und Gräben werden in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1070	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 11.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Wandsbek - MR 20
	Abteilung:	Planung und Unterhaltung
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	9.

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Bis zu einer Dachfläche X sollten Retentionsdächer statt einer extensiven Dachbegrünung vorgeschrieben werden.

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1071	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 11.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	Bezirksamt Wandsbek - MR 20
	Abteilung:	Planung und Unterhaltung
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	37.

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Nr. 37 ist zu ergänzen um den Satz: *"Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Freihaltung und Entwicklung des Gewässers nach Maßgabe der Hamburger Gewässerunterhaltungsrichtlinie bleiben unberührt"*.
Im Übrigen steht die Maßnahme mit dem Pflege- und Entwicklungskonzept zur Stellau im Einklang.

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1010	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.12.2017	Verfahren: Rahlstedt131 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Bezirksamt Wandsbek - VS 3 Abteilung: Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz Planunterlage: Begründung Kapitel: Verkehrslärm Datei: SDrs_Globalrichtlinie Erstattung von Aufwendungen für Schallschutz_2005-01399.pdf

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Stellungnahme zum nachfolgenden Absatz:

k.A.

Zudem besteht ein **betroffener Außenwohnbereich** an der Sieker Landstraße 115. Dieser ist entsprechend den VLärmSchR 97 **zu entschädigen**.

Gemäß **Globalrichtlinie für die Erstattung von Aufwendungen für Schallschutz** gilt für Außenwohnbereiche folgende Regelung:

Baulicher Schallschutz des bebauten Außenwohnbereichs:

Zu 13 (6), 50 (4) VLärmSchR 97 Wenn effektiver Lärmschutz für bauliche Anlagen des Außenwohnbereiches technisch

möglich und baurechtlich zulässig ist, sind folgende Aufwendungen erstattungsfähig:

Kosten der für den notwendigen Lärmschutzerforderlichen baulichen Anlagen bei normaler

Konstruktion für Maßnahmen bis zurtatsächlichen Größe des bebauten Außenwohnbereiches, aber maximal 20 qm je

Anlage und Wohneinheit. Ausnahmen können sich im Einzelfall bei abweichenden ortsüblichen Größen ergeben.

Die Schutzmaßnahme ist so zu dimensionieren, dass der Beurteilungspegel von 55 dB(A) am Tag nach der 16. BImSchV

in der Mitte des Außenwohnbereiches nicht überschritten wird.

Gemäß Gutachten (angefertigt VS 30 / Eimsbüttel 9) und Kostenaufstellung einer Regelkonstruktion/Wintergarten ist bei einer baulichen Lösung mit einem Betrag von rund 22.000,-€ zu rechnen. Ein Entschädigungsbetrag würde nur ca 10-20 dieser Summe erreichen.

VS 315 bittet diese Differenz zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägungstabelle

Nr.: 1043	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 20.12.2017	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP 13
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	§ 2

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Es wird angeregt, eine Gliederung der Gewerbegebiete vorzunehmen, die die Zulässigkeit der Ansiedlung von Störfallbetrieben in Abhängigkeit des Abstandes zu umgebenden schutzwürdigen Nutzungen regelt. Beispielgebend kann der Bebauungsplan Neuland 23 sein.

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1044	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 20.12.2017	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP 13
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	§ 2

Stellungnahme

Es ist in der Begründung ausgeführt, dass auf eine Geräuschkontingentierung verzichtet werden solle, da keine lärmtechnischen Konflikte mit der Nachbarschaft zu erwarten seien. Gleichwohl empfiehlt LP13 hier eine Geräuschkontingentierung mit Richtungsbezug vorzunehmen, um planungsrechtlich eine gerechte Verteilung der Emissionsrechte zu sichern. So kann dem sog. "Windhundrennen" wirksam vorgebeugt werden. Das Ausschöpfen der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft durch wenige sich zuerst ansiedelnde Betriebe kann über die Baugenehmigungen nicht verhindert werden; dies gelänge nur durch eine zusätzliche planungsrechtliche Geräuschkontingentierung. Nur so kann ein lärmtechnischer Entwicklungsspielraum für sämtliche Gewerbeflächen gewährleistet werden.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1045	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 20.12.2017	Verfahren: Rahlstedt131 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP 13 Planunterlage: Begründung Kapitel: Verkehrslärm

Stellungnahme

In Bezug auf den Knotenausbau zur Sieker Landstraße sollte zusätzlich geprüft werden, ob eine Geräuschminderung durch Einbau eines lärmarmen Asphalts bewirkt werden kann. Hierdurch hätte man die Möglichkeit, eine kostengünstige aktive Maßnahmen anzubieten und ggf. den Aufwand für zusätzliche passive Schutzmaßnahmen an den betroffenen Bestandsgebäuden zu reduzieren.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1014	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 13.12.2017	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Umweltschutz-U23
	Abteilung:	Bodenschutz/Altlasten U 23
	Planunterlage:	Begründung
	Kapitel:	3.2.3. Altlastenverdächtige Flächen

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Altlastverdächtige Fläche 7840-006/00, Kösterrodenweg

k.A.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes südlich der geplanten Gewerbegebietsentwicklung befindet sich die altlastverdächtige Fläche Kösterrodenweg Flnr.:7840-006/00 (Flurstücke 1339, 1013, teilweise 1338) mit zugehöriger Gaswanderungszone.

Auf der Fläche wurde Sand und Kies abgebaut und anschließend wieder verfüllt. Über die Mächtigkeit und die detaillierte Zusammensetzung der Verfüllung liegen keine Kenntnisse vor. Sicher ist jedoch, dass Erd-aushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Hausmüll abgelagert worden sind.

Die Altablagerung wurde bislang nicht untersucht. Aussagen zur Belastungssituation der Auffüllung sowie insbesondere des Oberbodens sind derzeit nicht möglich. In der Auffüllung ist aufgrund der Verfüllung mit Hausmüll mit Gasbildung zu rechnen.

Zur Beurteilung der Belastungssituation sowie zur Gefährdungsabschätzung der Altablagerung werden Untergrunduntersuchungen geplant und durchgeführt. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse sind ggf.

weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Altlastverdächtige Fläche sowie die Gaswanderungszone ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **eine** (**nicht zwei**) Altlastverdächtige Fläche, Flr.: 7840-006/00 mit zugehöriger Gaswanderungszone.

Abwägungstabelle

Nr.: 1015	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 13.12.2017	Verfahren: Rahlstedt131 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BUE-Amt für Umweltschutz-U23 Abteilung: Bodenschutz/Altlasten U 23 Planunterlage: Begründung Kapitel: 4.2.4.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Stellungnahme

Im südwestlichen Teil des Plangebietes (südlich Bachstücken) befindet sich die altlastverdächtige Fläche Kösterrodenweg Flnr.:7840-006/00 (Flurstücke 1339, 1013, teilweise 1338) mit zugehöriger Gaswanderungszone.

Hinweis:

Es befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes **eine (nicht zwei)** Altlastverdächtige Fläche, Flr.: 7840-006/00 mit zugehöriger Gaswanderungszone.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle

Nr.: 1016	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 13.12.2017	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Umweltschutz-U23
	Abteilung:	Bodenschutz/Altlasten U 23
	Planunterlage:	Begründung
	Kapitel:	Altlasten

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Südlich der geplanten Gewerbegebietentwicklung befindet sich im Südwesten des Geltungsbereichs im Bereich der bewaldeten Fläche die altlastverdächtige Fläche Kösterrodenweg FlNr.:7840-006/00 (Flurstücke 1339, 1013, teilweise 1338) mit zugehöriger Gaswanderungszone. Über die Mächtigkeit und detaillierte Zusammensetzung der Verfüllung liegen keine Kenntnisse vor. Sicher ist jedoch, dass Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Hausmüll abgelagert worden sind.

Die Altablagerung wurde bislang nicht untersucht. Aussagen zur Belastungssituation der Auffüllung sowie insbesondere des Oberbodens sind derzeit nicht möglich. Mit der Bildung von Deponiegasen im Ablagerungskörper muss gerechnet werden. Das Deponiegas ist im Allgemeinen nur im Deponiebereich selbst anzutreffen. Es kann im Untergrund aber unter bestimmten Voraussetzungen, wie Versiegelung der Deponieoberfläche und durchlässiger Boden in seitlich angrenzende Grundstücksbereiche wandern. Die sogenannte Gaswanderungszone um die Altablagerung wurde hier aufgrund des zu erwartenden geringen Deponiegaspotentials auf 20 Meter festgelegt.

k.A.

Angesichts der nicht auszuschließenden Gaswanderung werden in Hamburg für Neubauten, auch im Nahbereich von Altdeponien (in der Gaswanderungszone), vorbeugende bautechnische Sicherungsmaßnahmen (wie Kiesfilterschicht, gasdichte Leitungsdurchführungen, keine gefangenen Räume unterhalb der Sohle) gegen Deponiegaseintritte vorgeschrieben. Die baulichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor wandernden Deponiegasen haben ausschließlich vorbeugenden Charakter und entsprechen dem Sicherheitsstandard für Bauvorhaben im Bereich einer Altdeponie.

Zur Beurteilung der Belastungssituation sowie zur Gefährdungsabschätzung der Altablagerung werden Untergrunduntersuchungen geplant und durchgeführt. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich

Die Altlastverdächtige Fläche sowie die Gaswanderungszone ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 25. Mai 2016 13:55
An: Stadt- und Landschaftsplanung (Wandsbek)
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Grobabstimmung B-Plan Rahlstedt 131, F09/16, L08/16 - 27.05. um 9⁰⁰

Sehr geehrte Kolleg*innen

Hier die Stellungnahme der BUE bzgl. der grenznahen Gaswanderzone f.d. Grobabstimmung am Freitag.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bezirksamt Wandsbek Mo, Mi-Fr
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Bodenschutz

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 25. Mai 2016 11:01
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Einladung Grobabstimmung B-Plan Rahlstedt 131, F09/16, L08/16 - 27.05. um 9⁰⁰

Hallo [REDACTED],

im südlichen Bereich des B-Plangebietes Rahlstedt 131 (s. Lageplan) ragt auf einer Breite von ca. 100 Metern die Gaswanderungszone der Altlastverdachtsfläche Kösterrodenweg/Bachstücken, Fl.-Nr. 7840-006/00 mit ca. 7 Metern hinein.

Über die Mächtigkeit und detaillierte Zusammensetzung der Verfüllung liegen keine Kenntnisse vor. Sicher ist jedoch, dass Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Hausmüll abgelagert worden sind.

Mit der Bildung von Deponiegasen im Ablagerungskörper muss gerechnet werden.

Das Deponiegas ist im Allgemeinen nur im Deponiebereich selbst anzutreffen. Es kann im Untergrund aber unter bestimmten Voraussetzungen, wie Versiegelung der Deponieoberfläche und durchlässiger Boden in seitlich angrenzende Grundstücksbereiche wandern.

Die sog. Gaswanderungszone um die Altablagerung wurde hier aufgrund des zu erwartenden geringen Deponiegaspotentials auf 20 Meter festgelegt.

Angesichts der nicht auszuschließenden Gaswanderung werden in Hamburg für **Neubauten**, auch im Nahbereich von Altdeponien (in der Gaswanderungszone), vorbeugende bautechnische Sicherungsmaßnahmen (wie Kiesfilterschicht, gasdichte Leitungsdurchführungen, keine gefangenen Räume unterhalb der Sohle) gegen Deponiegaseintritte vorgeschrieben. Die baulichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor wandernden Deponiegasen haben ausschließlich vorbeugenden Charakter und entsprechen dem Sicherheitsstandard für Bauvorhaben im Bereich einer Altdeponie.

Wir empfehlen daher, die Gaswanderungszone der Altlastverdachtsfläche zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Dipl.-Ing.

Bürozeiten: Di bis Fr

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz
Bodenschutz/Altlasten

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 18. Mai 2016 13:16

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Einladung GrobAbstimmung B-Plan Rahlstedt 131, F09/16, L08/16 - 27.05. um 9⁰⁰

Hallo [REDACTED]

Hier ein B-Plan aus Wandsbek – es sind ausschließlich BUE/U2-Belange bzgl. Bodenschutz berührt

- a) Grenznahe Berührung mit einer Gaswanderzone (7840-006/00) und
- b) viel schützenswertem Boden – dazu lohnt es, bei den Unterlagen die Karte mit den abiotischen Faktoren anzusehen

Ich erbitte Stellungnahmen zur GA bzw. macht es bei Bedarf Sinn zur GA selbst zu kommen.

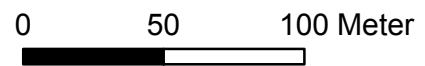
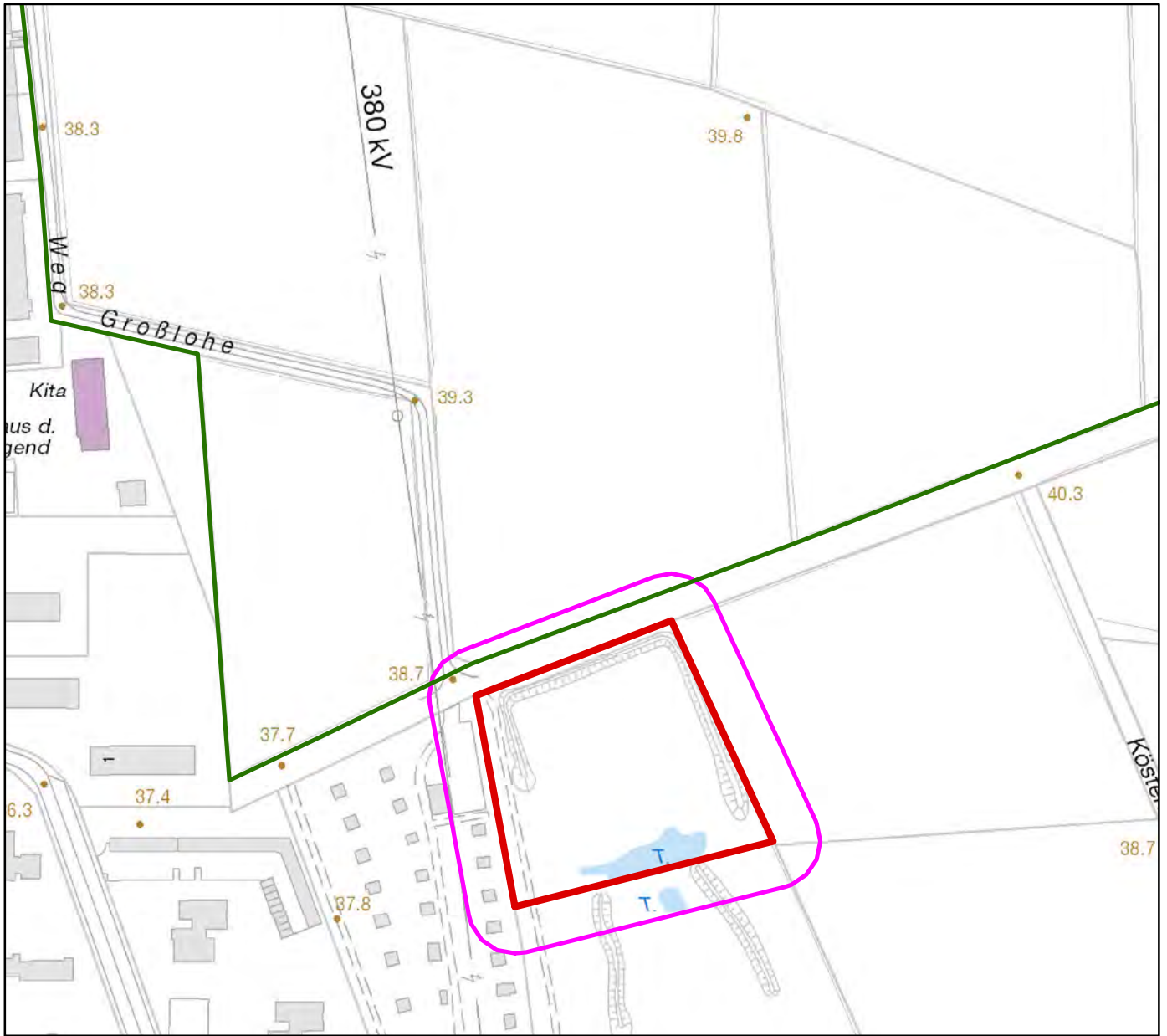
Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Bezirksamt Wandsbek Mo, Mi-Fr

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Bodenschutz

[Redacted]



Legende

- B-Planentwurf Rahlstedt 131
- AAB-Fläche (seit 11/2006)
- Gaswanderungszone



Fl.Nr. 7840-006/00 Kösterrodenweg / Bachstücken



Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Umwelt und Energie
 Amt für Umweltschutz
 U 25, Altlasten Boden/Gas

Abwägungstabelle

Nr.: 1054	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 03.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe
	Abteilung:	IB
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden.

Das Plangebiet ist bereits mit Schmutzwassersielen in der Sieker Landstraße und der Stapelfelder Straße erschlossen, sodass gemäß den Vorgaben von Hamburg Wasser die Schmutzwasserableitung aus dem Plangebiet sichergestellt werden kann.

Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept zur Niederschlagsableitung in die angrenzende Vorflut (Stapelfelder Graben und Gewässer 3.1.1) wird der Zielsetzungen der **RegenInfraStrukturAnpassung (RISA)** entsprochen. Die sich aus der geplanten Bebauung/Versiegelung bzw. der Aufnahmekapazität der Vorflut ergebende Notwendigkeit zur Schaffung von Retentionsräumen wurde mit dem Entwässerungskonzept bereits berücksichtigt und in globaler Betrachtung ein für 30 jährliche Niederschläge ausreichendes Rückhaltevolumen von 15000 m³ bestimmt. Die weitere Aufteilung und Ausgestaltung der Retentionsräume ist im Zuge der weiteren Planung vorzunehmen.

Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinn-

k.A.

voll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß DIN 1986-100 kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach DIN 1986-100 zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.

Für die Planung der Dach-Notentwässerung ist folgendes zu beachten: Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen des eigenen Grundstückes erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagswassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind auszuklammern. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für Balkonflächen zu erfüllen. Passanten dürfen durch die Dach-Notentwässerung nicht belästigt werden. Sollten Notentwässerungen konstruktiv in den öffentlichen Raum reichen, wäre die Zustimmung des Managements des öffentlichen Raumes erforderlich.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans sind die Vorgaben nach § 4 (3) HBauO zu beachten und einzuhalten. Danach ist für den Anschluss an die öffentliche Entwässerung eine gemeinsame Entwässerungsleitung für höchstens vier Grundstücke oder für Grund-

stücke mit einer Hausgruppe mit einer Länge von bis
zu 50 m zulässig.



Abwägungstabelle

Nr.: 1072	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 15.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
	Abteilung:	NGE 3
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Biotopschutz Stellungnahme

k.A.

Der Großteil der linearen Gehölzstrukturen in der gut gegliederten Feldmark wird durch gut ausgebildete und dichte Knicks mit mehr oder weniger stabilem Wall (ca. 0,5 m Höhe, ca. 2-3 m Breite), einer dichten Strauchschicht und meistens auch reichhaltigen Überhältern gebildet. Zum Teil sind zur angrenzenden Nutzung breitere Randstreifen vorhanden, so dass die Knicks etwas breiter sind.

Da es sich hier um die Reste eines intakten Knickbestandes in Rahlstedt handelt, gehen durch die Bebauung sowie die Rodung einzelner Abschnitte zur Verlegung der Versorgungsleitung und Zufahrtswegung Lebensräume mit besonderer Bedeutung verloren. Diese Lebensräume und ihre ökologischen Funktionen müssen in gleichartigem und -wertigem Maße ausgeglichen werden.

Auf Grund der erschwerten Ausgleichssituation für den Knickausgleich kann ausnahmsweise vom Biotoptyp abgewichen werden. Allerdings ist hierbei auf die ökologische Funktion des Biotoptyps Knick abzuzie-

len. Diese kann annähernd durch ein Feldgehölz ausgeglichen werden.

Die reine Fläche des Knicks, also die Quadratmeterzahl, kann jedoch nicht nur im Verhältnis 1:1 auf eine flächige Gehölzpflanzung umgerechnet werden, da die ökologischen Funktionen von Knick und Feldgehölz nicht vollkommen gleichartig sind: so fehlt neben der linearen Verbindungsfunktion vor allem die doppelte Waldrandsituation eines Knicks.

Die vorgeschlagene Bilanzierung seitens des Bezirks je lfd. Meter Knicklänge wird ein Ersatz von 5 qm Gehölzfläche aus heimischen Bäumen und Sträuchern angesetzt. Dies entspricht quantitativ etwa dem Knickwall mit 3 m Breite und einem beidseitigen Saumstreifen von je 1 m. Für das bilanzierte Knickdefizit von 2.581 lfm. wurde ein flächiger Ausgleich von 12.905 qm errechnet (einschl. Saumzonen).

Das Naturschutzamt betrachtet diese bilanzierte Flächengröße der herzustellenden Feldgehölzes aus ökologischer Sicht als zu klein.

Da die beidseitigen Waldrandeffekte zu berücksichtigen sind, berechnet sich aus dem Knickdefizit von 2.581 lfm ein Ausgleichsbedarf von rund 5.000 lfm (2.500 lfm x 2) Umfang bei Anlage von Feldgehölzen. Da jedoch diese Feldgehölze zukünftig an sich eine gegenüber dem Knickerweiterte ökologische Funktion durch ihre Struktur vorweisen, welche angerechnet werden kann und die betroffenen Knicks überwiegend erhalten bleiben, bedarf es lediglich eines Ausgleichs von 3.750 m Umfang des Feldgehölzes.

Um die besonderen Funktionen der Knicks zu berücksichtigen, ist bei den vorgesehenen flächigen Gehölzpflanzungen auf einen entsprechend hohen Anteil an äußeren Saumzonen aus Stauden- und Ruderalfluren zu achten, so dass der Umfang des Feldgehölzes

möglichst groß ausfällt.

Abwägungstabelle

Nr.: 1073	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 15.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BUE-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
	Abteilung:	NGE 3
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Nicht ganz klar ist die Argumentation unter Punkt 5.1 im LBP. Besteht ein Bedarf an CEF-Maßnahmen für die Arten Bluthänfling, Gelbspötter und Nachtigall? Falls ja, welcher Art und Verortung angeben.

k.A.

Zusammengefasste Maßnahmen aus dem LBP und Ergänzung:

- Gehölz- und Gebüschbeseitigungen im Zeitraum außerhalb der Brutzeit und gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2. BNatSchG vom 1.10. bis 28.2.
- Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 50 cm die gefällt werden müssen, sind vor Fällung im Zeitraum außerhalb der Brutzeit durch einen Fachmann ggfs. auch endoskopisch auf Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen. Ein Besatz muss auszuschließen sein. Dies gilt insbesondere bei dem zu Quartierbaum (vgl. Punkt 5.1. im Fledermausgutachten; Reimers 2017). Es gilt eine 1:3 Ausgleichsregelung für Höhlun-

gen (vgl. LBP, Punkt 5.2 Abschnitt § 44 (1) Nr.3 BNatSchG). Pro Höhlung muss je ein Kastenpaar, bestehend aus einem Fledermauskasten sowie einem Höhlenbrüterkasten an Bäumen im Plangebiet unter Aufsicht eines Fledermaussachverständigen angebracht werden. Die regelmäßige Wartung und Pflege muss gewährleistet sein.

- Entfernen von im Baufeld stehenden Knicks zweistufig: Entfernen des Gehölzbewuchses im Winter unter Schonung der Bodenschichten. Räumen und Eingriff in die Bodenschichten erst ab Ende April (Vermeidungsmaßnahme Haselmaus)
- Baufeldräumungen der Acker- und Grünlandflächen sowie auch der geschützten gehölzfreien Biotope (Sümpfe) nicht im Zeitraum der Brutzeit der Vögel vom 1.3. bis zum 31.8. bzw. Baufeldräumungen auf Acker- und Grünlandflächen nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Ornithologen auf Brutbesatz.
- Absuche im Herbst vor Beseitigung von dem Erlenwald bzw. Sumpf bei Gewässer Nr. 8 auf Amphibien durch einen Sachverständigen, Umsiedlung in die nördlich der Stapelfelder Straße liegenden Gewässer im Merkur Park Nr. 1 – 5. Abkeschern von Gewässer Nr. 7 auf Teichmolche und andere Amphibien und Umsiedlung in die Gewässer Nr. 1 - 5 im Merkur Park im Herbst vor Beseitigung des Tümpels

- Die neu geplanten Rückhaltebecken sind naturnah zu gestalten und mit Röhrichzonen vorzusehen, Vermeidung von Fischbesatz und Anlage kleiner Gehölzgruppen (Ausgleichsmaßnahme für Amphibien, Gewässerbrüter und Sumpfrohrsänger).
- Insektenfreundliche Beleuchtung: LED oder Natriumdampf-Niederdrucklampen während der Bauzeit sowie auch als dauerhafte Beleuchtung des Plangebietes.
- Errichtung eines Amphibienschutzzaunes im Frühjahr ca. Mai bis Mitte Juni während der Laichzeit östlich von Gewässer Nr. 5 vor der Räumung des Sumpfes bei Gewässer Nr. 9 zum Bau des Kreisels.
- Keine Baumaßnahmen in den Nachtstunden.
- Baumschutz nach DIN 18920
- Die Baumaßnahmen sind unter ökologischer Begleitung (Umweltbaubegleitung) durch ein unabhängiges fachkundiges Büro mit Expertise in auszuführen. Das beauftragte Büro ist vor Beginn der Arbeiten zu benennen und der BUE NGE 33 mitzuteilen.

Abwägungstabelle

Nr.: 1050	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 29.12.2017	Verfahren: Rahlstedt131 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 52 Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde des PK 38 nimmt VD 52 als zentrale Straßenverkehrsbehörde zum aktuellen Planungsstand wie folgt Stellung:

Die Straßenverkehrsflächen erscheinen ausreichend bemessen zu sein, um grundsätzlich eine verkehrssichere Führung aller Verkehrsteilnehmer ermöglichen zu können.

Gehwege sollten gemäß ReStra in einer Breite von 2,65m hergestellt werden. Der vorgesehenen Reduzierung der Gehwegbreiten auf 2,00m wird nicht zugestimmt, da somit die vorgesehenen Breiten der Barrierefreiheit nicht gewährleistet werden.

k.A.

[REDACTED]

Abwägungstabelle

Nr.: 1063	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 04.01.2018	Verfahren:	Rahlstedt131
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	TöB (Institution):	BWVI-Amt für Verkehr und Straßenwesen
	Abteilung:	Verkehrsentwicklung VE 3
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Zu dem Bebauungsplan-Entwurf Rahlstedt 131 nimmt das Amt für Verkehr und Straßenwesen wie folgt Stellung:

In der Sieker Landstraße sind anforderungs- und regelgerechte Straßenverkehrsflächen bereitzustellen. Die Fläche für die Straßenwasserreinigungsanlage südwestlich der Einmündung Sieker Landstraße / Planstraße A ist in der Planzeichnung analog zu der Fläche für die Abwasser-Pumpstation der HSE in „hellgelb“ darzustellen. Eine Ergänzung in Punkt 5.5 der Begründung ist erforderlich.

Hinweis: Die erforderlichen Verkehrsflächen sind regelkonform herzustellen. Danach wäre die erforderliche Regelbreite für Seitenräume (Verkehrsraum=Gehweg + Sicherheitsraum) 2,65 m. Ein begründeter Einzelfall die Breite auf kurzer Wegstrecke zu reduzieren liegt hier im Falle einer kompletten Neuplanung nicht vor. Wenn allerdings im geplanten Gewerbegebiet die zulässige Geschwindigkeit kleiner/gleich 30 km/h betragen wird, ist eine Reduzierung des Sicherheitsraumes auf 0,30 m anstatt 0,65 m möglich. Dann könnte die Breite des Seitenraumes auf 2,30 m verringert werden. Eine weitere Reduzierung um den Abstand von 0,20 m zum Gebäude oder zur Einfriedung sehen

k.A.

wir aufgrund der Festsetzung von Hecken als vorgeschriebene Einfriedung nicht, da im Fall eines fehlenden/verspäteten Rückschnittes der nutzbare Verkehrsraum durch die Hecke ohnehin eingeschränkt sein wird. Im Bereich der geplanten Bushaltestellen sind ggf. Mehrbreiten für Wartebereiche erforderlich.

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Planung und Verkehr



Kreis Stormarn • Der Landrat • [REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

[REDACTED]
[REDACTED]

Zentrale:

Stormarnhaus, [REDACTED]

Tel.: [REDACTED], Fax: [REDACTED]

Internet: [REDACTED]

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

07. Oktober 2016

Bebauungsplanverfahren Rahlstedt 131

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
hier: Ihr Schreiben vom 19.09.2016 / Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Freie und Hansestadt Hamburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer länderübergreifenden Gewerbeflächenentwicklung im Bereich Hamburg-Rahlstedt / Gemeinde Stapelfeld (Kreis Stormarn) zu schaffen. Der interkommunale Planungsansatz wird begrüßt und wegen seiner Vorbildfunktion wird der Planung grundsätzlich zugestimmt.

Grundlage für diese Planung ist das Gutachten „Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek – Kreis Stormarn“ und der in der Lenkungsgruppensitzung abgestimmte Funktionsplan, der inhaltlich auch Teil der vorgelegten Planungsunterlagen ist. Sofern aufgrund des Biotopverbundes die Größen der im Funktionsplan abgestimmten Gewerbeflächen in Frage zu stellen sind (wie im Schreiben der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen vom 08.09.2016 angesprochen), ist im Rahmen der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Alternativflächenbetrachtung zu prüfen, ob auf eine Überplanung der bestehenden Ausgleichsflächen auf Hamburger Gebiet (östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Mercur Park“) mit entsprechend hoher Bedeutung für den Biotopverbund zu verzichten ist. Bei einem Verzicht auf die Überplanung der Ausgleichsflächen wäre dann auch in die Prüfung alternativer Erschließungsformen für die Anbindung der Gewerbeflächen südlich der Stapelfelder Straße einzusteigen.

Verkehrsplanung

Im bisherigen Abstimmungsverfahren wurde von Seiten der Gemeinde Stapelfeld stets darauf hingewiesen, dass es durch die Planung nicht zu verkehrlichen Mehrbelastungen in der Orts-

lage Stapelfeld kommen darf. Die zusätzlichen Gewerbeflächen erzeugen zusätzlichen Verkehr, auch auf Stormarner Gebiet. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung schlechterer Verkehrsbedingungen in der Ortschaft Stapelfeld sind vom Planveranlasser zu tragen.

Auf Seite 9, Nr. 10 der Begründung „Auswirkungen der Planung“ sollten auch mögliche verkehrliche Mehrbelastungen und daraus resultierende Lärmimmissionen aufgeführt und untersucht werden.

Außerdem sind im weiteren Verfahren Aussagen zum ÖPNV zu ergänzen.

Zu den auf Seite 3 unter dem Punkt „Erschließung“ genannten Straßenflächen sind auch Bushaltestellen zu zählen.

Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen kann zugestimmt werden.

Untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn:

Gegen die Planungsabsichten bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn keine grundsätzlichen Bedenken.

In den nächsten Planungsschritten ist ein detailliertes Entwässerungskonzept für das anfallende Niederschlagswasser zu entwickeln. Es wird darauf hingewiesen, dass Niederschlagswasser von Straßen oder Hofflächen in Gewerbegebieten als normal verschmutzt gilt. Daher bedarf es vor Einleitung in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer der Behandlung. Eine Versickerung darf nur über die belebte Bodenzone stattfinden und der notwendige Grundwasserabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand ist mittels Bodengutachten nachzuweisen.

Die Einleitung des gesammelten und gereinigten Wassers ist in das Gewässer 3.1.1 des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au-Wandse geplant. Dieses Gewässer durchläuft den nordöstlichen Teil des Plangebietes auf Stormarner Seite und verläuft dann Richtung Süden teilweise als Grenzgewässer bis zum Stapelfelder Graben (3.1). Die maximal mögliche Einleitungsmenge wird in Schleswig-Holstein anhand des Merkblattes M 2 des Landesamtes für Natur und Umwelt aus dem Jahr 2002 bestimmt („Hinweise zur Bewertung hydraulischer Begrenzungen in Fließgewässern bei Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisation“). Der Umfang der notwendigen M2-Untersuchung kann erst festgelegt werden, wenn die geplanten Einleitungsstellen bekannt sind.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Stormarn ist an weiteren Planungsschritten zu beteiligen.

Für den Fall der Fortsetzung der Planung wird bereits um Beachtung folgender allgemeiner Hinweise gebeten:

1. Oberflächenentwässerung:

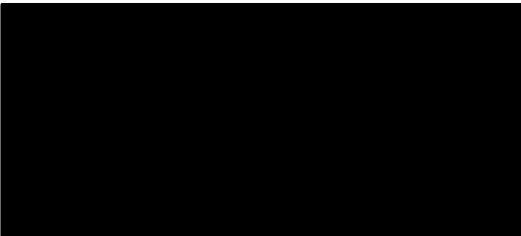
Wenn im Planungsbereich überwiegend Böden anstehen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers zulassen, sollte die Möglichkeit der grundstücksbezogenen Oberflächenwasserversickerung - insbesondere des gering verschmutzten Niederschlagswassers der Dachflächen - genutzt werden.

2. Allgemeine Hinweise (bei B-Plan- Aufstellung zu berücksichtigen):

Um eine zusätzliche Spitzenbelastung der Oberflächengewässer oder zentraler Versickerungseinrichtungen zu vermeiden, sollen Verkehrsflächen im öffentlichen und privaten Bereich nach Möglichkeit minimiert und in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen, Wegeflächen und sonstigen Nebenflächen (z.B. Terrassen) soll über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden.

Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind rechtzeitig vor Erschließungsbeginn einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen





Kreis Stormarn • Der Landrat • [REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung



Zentrale:



Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:



Bad Oldesloe, den 27. Dezember 2017

Bebauungsplan Rahlstedt 131, Flächennutzungsplanänderung F 09/16

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

- Email des Bezirksamtes Wandsbek vom 01.12.2017,

Planstand: 01.12.2017

Durch die o.a. Bauleitplanung beabsichtigt das Bezirksamt Wandsbek die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Gewerbegebietsentwicklung mit der Gemeinde Stapelfeld (Kreis Stormarn) an der Hamburger Stadtgrenze zu schaffen.

Diese Planung basiert auf einem gemeinsamen, interkommunal abgestimmten Planungskonzept. Im Vorwege ist ein umfangreiches, interdisziplinäres Gutachten erstellt worden („Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Hamburg Wandsbek – Kreis Stormarn“, Dezember 2015), das diese Flächen innerhalb eines größeren regionalen Untersuchungsbereiches für eine gewerbliche Entwicklung empfiehlt.

Aus Sicht des Kreises Stormarn ist bei der weiteren Planung folgendes zu beachten:






2. Verkehrsaufkommen/ Keine verkehrintensiven Betriebe

Die für die Gewerbeflächenausweisung erstellten Verkehrsprognosen gehen davon aus, dass in den Gewerbegebieten keine verkehrintensiven Betriebe angesiedelt werden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz der Gewerbeflächen. Begrüßt wird daher der Ausschluss von Logistikbetrieben, Tankstellen, kommerziellen Freizeiteinrichtungen und die Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Da auch Versandhandelsbetriebe in der Regel ein hohes Verkehrsaufkommen mit sich bringen, ist deren Zulässigkeit unter § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 131 zu streichen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn bestehen Bedenken hinsichtlich des Ausgleichskonzeptes.

Einige der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen planextern, z.T. auch in der Gemeinde Stapelfeld realisiert werden.

Im Rahmen der interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung in Hamburg und Stapelfeld ist geplant, den umgebenden Landschaftsraum für Erholung und Naturschutz aufzuwerten. In dem dafür erarbeiteten "Stationenkonzept Landschaftsaufbau Große Heide" wurden die Flächen 1 - 11 im Bereich der Großen Heide (Tabelle S. 70 sowie Anlage 1) als "Projekt Nr. 6 Naturschutzachsen Stellau und Stapelfelder Graben" entwickelt. Die im Rahmen des Konzeptes entwickelten Stationen können auch als naturschutzrechtlicher Ausgleich verbindlich umgesetzt werden.

Bedenken bestehen allerdings gegen das Entwicklungsziel Waldentwicklung auf den Flächen 7, 8 und 9. Einer Waldentwicklung kann im Niederungsbereich der Stellau aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Das Stationenkonzept sieht hier Entwicklungsflächen für den Naturschutz vor, d.h. Maßnahmen zur Aufwertung des Auenbereiches, z.B. Entwicklung artenreichen oder artenarmen Grünlandes, Reaktivierung natürlicher Dynamiken,

Artenschutzmaßnahmen o.ä. Das Einvernehmen für eine Aufforstungsgenehmigung kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Gewässer

Unter Punkt 3.2.8 auf Seite 7 der Begründung fehlt die Erwähnung des Gewässers 3.1.1 des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au-Wandse. Dieses befindet sich am nordöstlichen Rand des Planungsgebietes und ist zum Teil auch Grenzgewässer.

4.2 Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers

Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von den Flächen auf Stormaner Seite wird zumindest teilweise in das Gewässer 3.1.1 erfolgen. Da die herzustellenden Straßenbegleitgräben auf Stormaner Gebiet nicht als Gewässer II. Ordnung eingestuft werden, kann die Behandlung des normal verschmutzten Wassers zentral vor Einleitung in das Gewässer erfolgen.

Gegen die geplante Einleitungsmenge von 120 l/s in den Stapelfelder Graben bestehen keine Bedenken. Die Gewässer wurden nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Merkblatt M2 (Hinweise zur Bewertung hydraulischer Begrenzungen in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisation) untersucht. Die nun im B-Plan 131 festgelegte Einleitungsmenge liegt unter der nach M2 ermittelten Menge.

Im Auftrag



BUND Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Hamburg e.V.

Hamburg, 26.09.2016

Scoping Bebauungsplan-Entwurf Rahlstedt 131, Änderung Flächennutzungsplan und
Landschaftsprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie eine Übersicht der aus unserer Sicht im Rahmen der Planungen zu Rahlstedt 131 zu prüfenden Belange des Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Die Auflistung ist nicht abschließend zu verstehen. Wir weisen darauf hin, dass wir eine Bebauung der Fläche ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Anerkannter Verband nach dem Hamburger Naturschutzgesetz

I. Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biodiversität

Es sind Konflikttatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Im Rahmen des Planungsprozesses muss daher in jedem Fall eine Artenschutzrechtliche Prüfung inklusive einer aktuellen Arten- und Biotopkartierung erfolgen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die geplanten Maßnahmen
- Erhebliche Veränderung bzw. Zerstörung von Biotopstrukturen
- Zerstörung von Lebensräumen / -qualitäten für Pflanzen und Tiere
- Störung von Pflanzen und Tieren durch die Planungen
- Zerstörung bzw. Beschädigung der Knicks und Beeinträchtigung ihrer Wurzelwerkbereiche
- Zerstörung, Beschädigung und Beeinträchtigung der Rückzugs- sowie Nahrungsmöglichkeiten für Vögel und andere Tiere
- Beeinträchtigung und Störung der Entwicklung der Ausgleichsflächen (Rahlstedt 105)

Insbesondere sollten in der Vegetationsperiode 2017 auf der gesamten Fläche Brutvögel und Amphibien kartiert werden. Entlang der Knicks bzw. Baumreihen sollten in 2017 mehrmals mit Bat-Detektoren ansässige Fledermausarten kartiert werden.

Laut Biotopkataster finden sich auf der Fläche unter anderem Strauchknicks (HWS, Wertigkeit 7) sowie Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (WSE, Wertigkeit 7), welche nach § 14 HmbNatSchG und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Es befinden sich dort außerdem Wiesen- oder Weidetümpel (STG, Wertigkeit 6) für die ein Schutzstatus nach § 14 HmbNatSchG zu erwarten ist.

Die Fläche des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 liegt zwischen zwei Naturschutzgebieten (Höltigbaum / Stapelfelder Moor). Es ist zu befürchten, dass durch die geplanten Baumaßnahmen der Biotopverbund in seiner Funktion gestört wird. Die Fachgrundlage Biotopverbund weist einem Teil der Fläche eine Lineare Biotopvernetzungsfunktion (Biotopverbund Feuchtlebensräume / Gewässerlebensräume / Waldlebensräume) und sonstige Verbundbeziehungen zu. Im Arten- und Biotopschutz ist ein Verbindungsbiotop für Knicks und Säume kartiert. Durch Bestandsaufnahmen der Pflanzen- und Tierwelt bzw. der Biotopausprägung sollte im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt werden, inwieweit die schutzwürdigen Naturflächen bzw. Linienbiotope in ihrer Funktion gestört werden.

II. Schutzgut Luft / Klima

Als Freifläche innerhalb des Grünen Netzes hat das Gebiet des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 eine wichtige Funktion für das Stadtklima. In einem von der Stadt Hamburg beauftragten Gutachten zum Stadtklima¹ wird der Fläche eine mittlere bis hohe klimaökologische und stadtklimatische Bedeutung zugewiesen². Die Fläche

¹ <http://www.hamburg.de/contentblob/3519382/data/gutachten-stadtklima.pdf>

² <http://www.hamburg.de/contentblob/3957506/data/karte-1-12.pdf>; <http://www.hamburg.de/contentblob/3957508/data/karte-1-13.pdf>

grenzt an eine „Kaltluftleitbahn mit hoher Wirksamkeit“, wodurch ein Luftaustausch innerhalb der Stadt ermöglicht wird.

Im Rahmen einer Umweltprüfung muss untersucht werden, welche Auswirkungen eine zusätzliche Bebauung des Gebietes auf das lokale und das gesamtstädtische Klima hätte. Durch den Wegfall der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet sind neben einem Anstieg der lokalen mittleren Lufttemperatur auch Auswirkungen auf die Eigenschaften und Strömungsverhältnisse der Kaltluftleitbahn zu erwarten. Der Hamburger Klimaplan besagt daher ausdrücklich: „Zudem sollten kühlende Frisch-/Kaltluftbahnen, wie insbesondere die Landschaftsachsen von Bebauung freigehalten werden.“ (Drs. 21/2521).

Durch die geplante zusätzliche Versiegelung verringert sich darüber hinaus die verdunstungsaktive Fläche. Dadurch sind weitere Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Außerdem ist von einer erhöhten Staubentwicklung auszugehen, da die Fläche ihre Fähigkeit der Staubbinding verliert. Um einer weiteren Verschlechterung der Luftqualität entgegenzuwirken und eine Überschreitung der von der EU festgelegten Immissionswerte zu verhindern, ist die Reichweite dieser Auswirkungen im Rahmen einer Umweltprüfung (Klimagutachten, Luftgutachten) zu untersuchen.

Es gilt außerdem zu prüfen, welche Auswirkungen die geplanten Bauvorhaben und die damit verbundenen zusätzlichen Emissionen im Verkehrs- und Energiesektor (Hausbrand) auf die Schutzgüter Luft und Klima hätten.

III. Schutzgut Mensch

Die Fläche ist teilweise als Park gekennzeichnet und hat als solche eine wichtige Erholungsfunktion. Eine zusätzliche Bebauung des Parks führt zu weiteren Einbußen der innerstädtischen Erholungsgebiete und zwingt die Bevölkerung zum Ausweichen auf andere Gebiete bzw. erhöht den Nutzungsdruck auf die verbleibenden Flächen und mindert dadurch deren Erholungswert.

Insbesondere dürften die Vorhabenflächen auch eine hohe Filterfunktion von Stäuben und Gasen (CO₂-Reduzierung) aufweisen, welche bei der Angrenzung von der A1 und dem angrenzenden Gewerbegebiet Merkurpark von ganz besonderer Relevanz sind – insbesondere auch für die menschliche Gesundheit.

Die Planungen lassen zudem eine verstärkte Lärmbelastung in den angrenzenden Wohngebieten erwarten.

Im Zuge einer Umweltprüfung müssen daher insbesondere auch die negativen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch ermittelt werden. Das umfasst insbesondere die Punkte:

- Naherholung (Parkanlage)
- Filterfunktion
- Lärm.

IV. Schutzgut Landschaft

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft und als Grünfläche gekennzeichnet. Die Fläche ist Bestandteil des Grünen Netzes. Ein Teil ist ausgewiesen als Landwirtschaftliche Kulturlandschaft ein anderer Teil als Parkanlage. Des Weiteren liegt die Fläche in einer der Landschaftsachsen. Eine zusätzliche Bebauung der Landschaftsachse widerspricht den Zielsetzungen des Grünen Netzes und wirkt ihnen entgegen. Sie widerspricht auch den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag: „Die Koalitionspartner einigen sich darauf, [...] das Freihalten von Frischluftschneisen [...] in der Stadtplanung in zunehmendem Maße einzubeziehen.“³

Die Fläche des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 ist Bestandteil des LSG Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt und damit unter Landschaftsschutz nach § 26 BNatSchG gestellt. Die Voraussetzungen, die eine Unterschutzstellung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet erforderlich machten, sind nach wie vor gegeben. Eine Unterschutzstellung der Flächen nach § 26 BNatSchG ist demnach weiterhin erforderlich.

Durch eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für benannte Flächen würde sich die Fläche des LSG deutlich verkleinern. Aus naturschutzfachlicher und klimatischer Sicht ist das LSG für die Region unverzichtbar, eine Verkleinerung mindert den Wert erheblich. Das widerspricht den Festsetzungen des Koalitionsvertrages, welcher den Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine wichtige Funktion für den Artenschutz und die Anpassung an den Klimawandel zuweist⁴.

Im Rahmen einer Umweltprüfung müssen die Auswirkungen der Planungen auf den Landschaftsschutz untersucht werden. Insbesondere müssen die Auswirkungen des zusätzlichen Nutzungsdrucks auf die verbleibenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes betrachtet werden.

V. Ausgleichsmaßnahmen

Die Planungen des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 betreffen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG. Die vorhandenen etwa 12 Hektar großen Ausgleichsflächen für Rahlstedt 105, die sich im Osten des Plangebietes befinden, müssen bestehen bleiben. Sie bieten Rückzugsmöglichkeiten für Flora und Fauna, durch die geplante Bebauung sind die Ausgleichsflächen in ihrer Funktion bedroht.

Im Rahmen einer Umweltprüfung muss daher untersucht werden, welche Auswirkungen die geplante Bebauung auf die bestehenden Ausgleichsflächen hätte. Außerdem sollte im Zuge einer Umweltprüfung auch ein aktuelles Monitoring des Umsetzungserfolges der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind für den in Planung befindlichen Bebauungsplan Rahlstedt 131 weitere Ausgleichsflächen erforderlich. Im Rahmen einer Umweltprüfung ist zu ermitteln, ob im Bezirk Wandsbek noch ausreichend Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorhanden sind. Nur so kann der funktionale, örtliche und zeitliche Zusammenhang der Ausgleichsmaßnahme gegenüber dem Eingriff sichergestellt werden.

³ http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf

⁴ http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf

BUND Hamburg • [REDACTED] • [REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Am alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Hamburg e.V.
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hamburg, 09.01.2018

Stellungnahme des BUND Hamburg zu Rahlstedt 131

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gewährung der Fristverlängerung bis zum 09.01.2018.

der BUND Hamburg lehnt das geplante Vorhaben des Gewerbegebietes „Viktoria-Park“ (Rahlstedt 131) ab. Dies gilt ebenso für das schleswig-holsteinische Pendant Stapelfeld 16, auch wenn dieses nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens Rahlstedt 131 ist.

Unsere Ablehnung richtet sich sowohl gegen die geplante Bebauung als solche als auch gegen das Vorgehen im Rahmen der Planungen. Wir möchten unsere Stellungnahme im Folgenden ausführlich darstellen und begründen. Wir erhalten im Übrigen unsere Stellungnahme vom 26.09.2016 aufrecht.

I. Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biodiversität

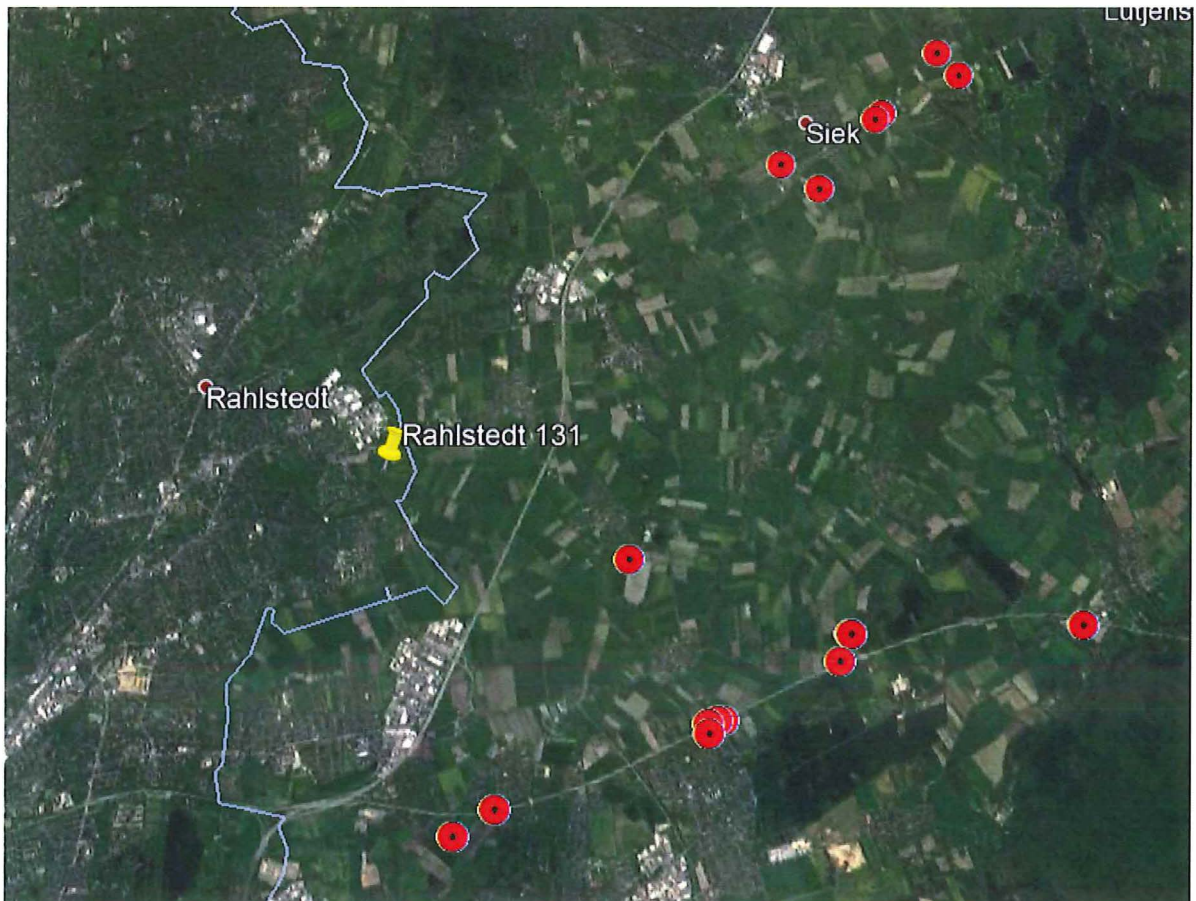
Haselmaus

In unserer Stellungnahme vom 26.09.2016 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass sich auf der überplanten Fläche wertvolle Knicks befinden, welche nach § 14 HmbNatSchAG und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Der Grünordnerische Fachbeitrag bewertet die vorhandenen Knicks als „zum größten Teil gut ausgebildet, überhälterreich und dicht“ (S. 33) und stuft sie als „besonders wertvoll“ ein. Die auf der Fläche befindlichen Knicks haben demnach eine hohe Bedeutung als Lebensraum.

Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Vorkommen der Haselmaus ein wichtiger Aspekt. Das im Rahmen von Rahlstedt 131 erstellte Gutachten zur Erfassung der Haselmaus (Wuttke 2016) bescheinigt dem Untersuchungsgebiet eine „besonders gute Eignung als Haselmauslebensraum“ (Wuttke 2016, S. 7). Die Haselmaus ist eine nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Art und in Hamburg „stark gefährdet“ (Atlas der Säugetiere Hamburgs, FHH Juni 2016, S.32).

Im Zuge der Gutachtenerstellung konnte kein Nachweis der Haselmaus im Untersuchungsgebiet erbracht werden, das Gutachten sagt aber auch, dass „durch die gute Habitatqualität und vorliegende Nachweise in direkter Umgebung, ein Vorkommen der Haselmaus im Gebiet nicht völlig

auszuschließen [ist]" (Wuttke 2016, S. 9f.). „[Es] existieren sowohl nördlich als auch südlich einige ältere Haselmaus-Nachweise in direkter Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet. Zum anderen verfügt das Untersuchungsgebiet über eine relativ gute Habitateignung für die Haselmaus. Es ist also durchaus möglich, dass zumindest in Teilbereichen des Gebietes Haselmäuse vorkommen.“ (Wuttke 2016, S. 9). Darüber hinaus wurden im Rahmen kürzlich stattgefundener Begehungen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zusammen mit der Deutschen Wildtierstiftung weitere Nachweise in direkter Umgebung festgestellt:



Nestnachweise der Haselmaus durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein / Deutsche Wildtierstiftung, Begehung 2017

Die dennoch fehlenden Haselmaus-Nachweise innerhalb des Plangebietes können möglicherweise damit begründet werden, dass Haselmäuse „sehr empfindlich gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen“ sind (Wuttke 2016, S. 3). Es ist gut möglich, dass bei anderen Witterungsbedingungen mehr Freinester gefunden werden können – auch auf der Fläche des Plangebietes sind die entsprechenden Voraussetzungen gegeben.

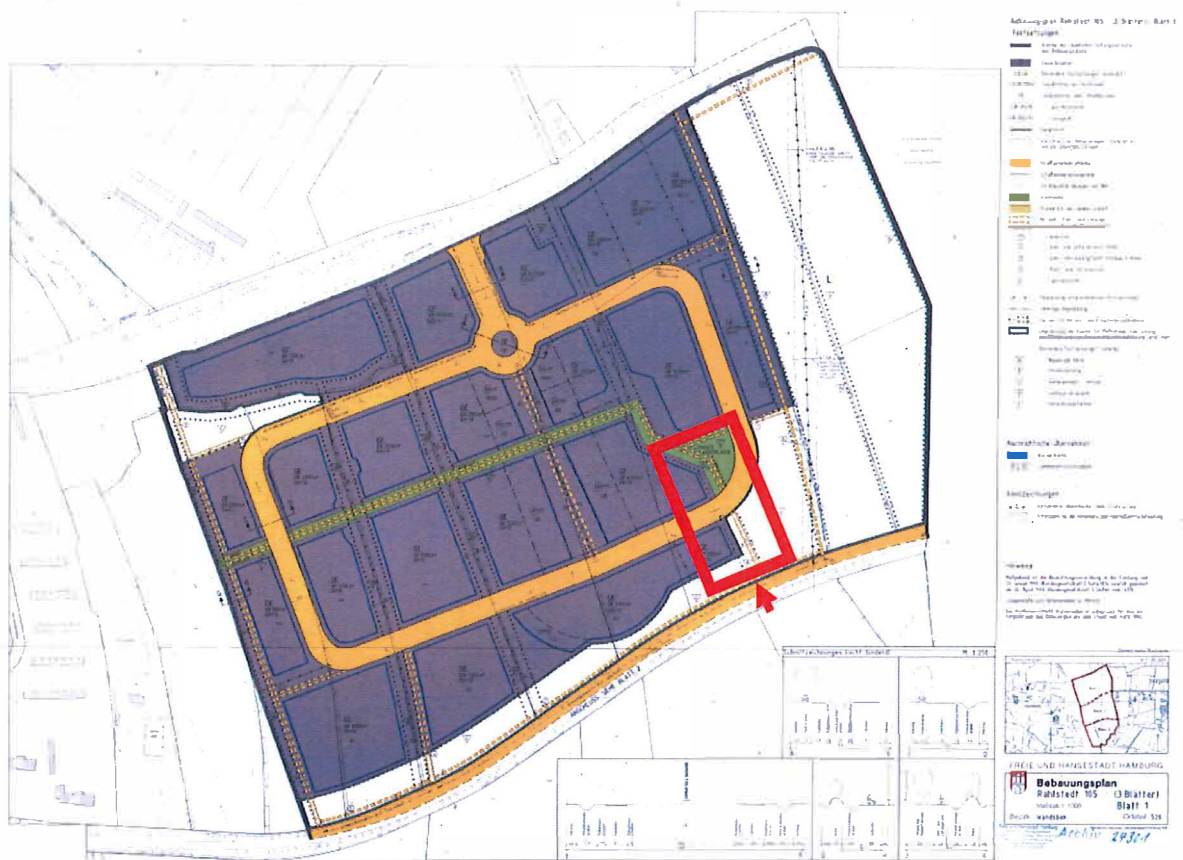
Selbst wenn es durch die Planungen „keinen großflächigen Habitatverlust geben wird“ (Wuttke 2016, S. 11), geht doch zumindest ein großer potenzieller Lebensraum der Haselmaus verloren. Der FFH-Bericht zur Haselmaus (Ebersbach, 30.11.2016) bescheinigt der Heckenlandschaft südlich der Stapelfelder Straße „eine gute Bewertung der Habitatparameter“, auch wenn diese durch verschiedene äußere Einflüsse zusehends bedroht sind (S. 33). Als Maßnahmenvorschläge zur Sicherung bzw. Verbesserung der Lebensraum-Qualität der Haselmaus in Hamburg trifft der FFH-Bericht für die Heckenlandschaft südlich der Stapelfelder Straße unter anderem folgende Aussage: „Kein vollständiges Entfernen von Hecken(-teilen) ohne verbleibenden Verbund der bestehenden Hecken/Redder untereinander (um die Felder/Wiesen und/oder über Kronenschluß).“ (Ebersbach,

30.11.2016, S. 42). Eine Bebauung der Fläche sowie die teilweise Zerstörung und Durchbrechung der Knickstrukturen wirkt den Maßnahmen des FFH-Berichtes entgegen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Rahlstedter Fläche an der Grenze des Verbreitungsgebietes der Haselmaus befindet (Wuttke 2016, S. 4), müsste alles getan werden, um weiteren Lebensraum für die Haselmaus zu schaffen und zu erhalten statt diesen sukzessive zu zerstören. Die Planungen zu Rahlstedt 131 wirken dem Biotopverbund der Haselmaus massiv entgegen und zerstören wertvollen, potenziellen Lebensraum. Es reicht dabei auch nicht aus, Ausweichhabitate in der Nachbarschaft zu schaffen, erst recht nicht, wenn die Knickneuanlage zu Ergebnissen führt wie im nördlich gelegenen Merkurpark (siehe Foto):



Eigenes Foto vom 26.10.2016



Verortung und Blickrichtung im Bebauungsplan Rahlstedt 105

Knickschutz

Die im Geltungsbereich des B-Plan befindlichen Knicks sind nach § 14 HmbNatSchAG und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Durch die Bebauung verlieren die Knicks ihren gesetzlichen Schutzstatus (§ 14 HmbNatSchAG), selbst wenn sie nicht in Gänze beseitigt werden. Damit ist ihre Funktionsfähigkeit nicht länger sichergestellt.

Sollte es trotz der genannten Kritikpunkte zu einer Bebauung der Fläche kommen, weisen wir darauf hin, dass die Informationen der Behörde für Umwelt und Energie zur Pflege des geplanten Knickschutzstreifens Anwendung finden:

„Der Kronentrauf- bzw. Wurzelbereich des Knicks und seiner Überhälter darf nicht durch Gerätehäuser, Gehwegplatten, Feldsteine, Pflasterflächen usw. versiegelt werden. Auch Silo- und Strohballen dürfen hier nicht abgelegt werden. Der dadurch verringerte Luftaustausch und Regenwasserzufluss führt zum Absterben der Wurzeln und möglicherweise der Gehölze. Durch das Anlegen eines 1 bis 5 m breiten Wiesenstreifens, der jährlich oder alle 2 Jahre einmal gemäht wird, können Sie die ökologische Wertigkeit des Knicks wesentlich erhöhen.“ (Behörde für Umwelt und Energie 2016, Informationen zu Knickschutz und -pflege).

Die Informationen zur Pflege der Knicks und Knickschutzstreifen sollten entsprechend in der Verordnung des B-Planes festgeschrieben werden. Als Breite der Knickschutzstreifen sollten natürlich weiterhin die in der Begründung vorgesehenen zehn Meter als Mindestbreite herangezogen werden (S. 66).

Sollten im Zuge der Planungen größere Überhälter gefällt werden, sind diese zuvor auf Vorkommnisse des Eremiten zu untersuchen. Auf diesen wurde in den bisher vorliegenden Unterlagen nicht eingegangen.

§ 30er-Biotope

Insbesondere die geplante Zerstörung des § 30er-Biotopes nördlich der Stapelfelder Straße im Zuge der Kreiselpassung halten wir für äußerst fahrlässig. Die Bestandserfassung der Biotoptypen kommt zu der Erkenntnis, dass sich auf dieser Fläche besonders bis hochgradig wertvolle Biotoptypen (HSC, NGZ) finden (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 30 ff.). „Mit der Wertstufe 8 („hochgradig wertvoll“) sind die Sümpfe nährstoffreicher Standorte nördlich der Stapelfelder Straße sowie an der Stellau sehr hochwertig.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S.32).

Durch den Wegfall dieses Biotopes sehen wir die Gefahr eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, auch wenn der Grünordnerische Fachbeitrag auf Seite 54 zu dem Schluss kommt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – also keine Tötungs- oder Störungsverbote sowie Verbote des Beschädigens und Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG - eintreten würden. Wir sehen die Gefahr eines Verbotstatbestandes vor allem im Hinblick auf den Moorfrosch, der als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie streng geschützt ist.

An zwei Rückhaltebecken des nördlich der Stapelfelder Straße liegenden Gewerbegebietes Merkur Park außerhalb des Plangebietes wurden größere Populationen und Laichaktivitäten des Moorfrosches erfasst (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 37). Umso wichtiger ist es, dass das § 30er-Biotop mit Sumpfstrukturen nördlich der Stapelfelder Straße erhalten bleibt. Die Aussage, dass ein Gewässer mit nur vorübergehender Wasserführung nicht als Laichgewässer geeignet wäre (Gewässer 8 mit Totfund eines Moorfrosches), halten wir für falsch. Das mag im

relativ trockenen Frühjahr 2016 so gewesen sein, kann aber in nassen Jahren wie 2017 ganz anders aussehen und im Gegenteil ein optimales Laichgewässer darstellen. Der Rückschluss, das Gewässer wäre für den Moorfrosch nicht wichtig, ist also mit einer einmaligen Untersuchung in 2016 nicht hinreichend gesichert. In einem Amphibienlebensraum mit verschiedenen Gewässern (verschiedener Wasserführung) hat so ein Gewässer möglicherweise sogar eine besonders große Funktion. In trockenen Jahren vielleicht nur als Landlebensraum speziell auch für Jungtiere und in nassen Jahren als Laichgewässer, welches dann wegen fehlender Prädatoren besonders große Nachwuchsmengen erzeugen kann.

Da es sich bei der Fläche des angesprochenen § 30er-Biotopes um eine vergleichsweise kleine, jedoch qualitativ sehr hochwertige Fläche handelt, sind wir der Auffassung, dass im Falle der vorliegenden Planung gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der Begründungs-Entwurf vom 01.12.2017 sagt selbst, dass das Aussparen der Biotopkomplexe die Erschließung erschwert (S. 38). Das heißt aber im Umkehrschluss auch, dass dies nicht unmöglich ist und legt den Verdacht nahe, dass hier aus rein wirtschaftlichen Interessen gehandelt wird.

Amphibien

Die Erhebung von Amphibien erfolgte im Rahmen der Faunistischen Kartierung ab dem 12. April 2016. Sowohl die geringe Anzahl an Untersuchungen als auch die geringe Intensität der Untersuchungen weisen auf eine ungenügende Amphibienkartierung hin. So wurden beispielsweise lediglich einmalig Molchfallen eingebracht (Faunistische Kartierungen, Planula, Juli 2016, S. 4). Alternativ hätten in flachen Gewässern darüber hinaus Flaschenreusen eingebracht werden sollen, um auch hier eine fachgerechte Erhebung vornehmen zu können. Andernfalls kann beispielsweise ein Vorkommen des Kammmolches nicht ausgeschlossen werden, der im nördlich angrenzenden NSG Höltigbaum vorkommt und streng geschützt ist (Rote Liste, Anhang II FFH-RL).

Zur halbwegs sicheren Erfassung der Frühlaicher wären in 2016 Begehungen ab Mitte März sinnvoll, ab 1.4. zwingend erforderlich gewesen. Vernünftigerweise hätte man 2017 eine ausreichend frühe Kartierung folgen lassen sollen. Dies gilt insbesondere für den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Moorfrosch. Das Land NRW hat einen Bewertungsbogen für den Moorfrosch erstellt, wo es zu den Grundsätzen der Erfassungsmethoden und Bewertungen heißt, dass pro Untersuchungsjahr drei Untersuchungstermine im Zeitraum Februar bis März durchgeführt werden (LANUV NRW, S. 5,

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/102331.pdf>).

Im Falle des vorliegenden Beispiels erfolgten die Erfassungen erst ab Mitte April bis Mitte Mai, also deutlich zu spät. Gerade in einem Gebiet, welches dem Moorfrosch als Habitat dient, müsste noch einmal eine Erhebung im Zeitraum Februar / März erfolgen. Zuvor dürfen unseres Erachtens nach keine baulichen Maßnahmen erfolgen, da ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Generell müssten jegliche potentiellen Moorfroschlaichplätze schon vor Beginn der Bebauung durch ein neues, geeignetes Gewässer ersetzt werden (z.B. Gewässer Nr. 8). Man darf sich nicht darauf verlassen, dass nicht gefundene Arten auch nicht da sind bzw. dass die nur in geringer Zahl gefundenen Arten nicht viel häufiger sind als nachgewiesen.

Mit Blick auf die Amphibien lässt sich festhalten, dass die durchgeführten Erfassungen grundlegende Mängel aufweisen. Vor dem Hintergrund von Vorkommen mindestens einer streng geschützten Amphibienart ist dies nicht hinnehmbar und bedarf entsprechender Nachbesserungen.

Fledermaus

Die Erfassung der Fledermäuse hätte angrenzend an das Eingriffsgebiet um mindestens 100 m ausgedehnt werden müssen (vgl. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Stand 2011, S. 13, abrufbar unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/8_Fledermaeuse_072011.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Insbesondere für die FFH-Arten reicht das Betrachtungsgebiet somit nicht aus. Es wurde nicht einmal das komplette Plangebiet untersucht, sondern nur ein Teil des B-Plangeltungsbereiches.

Bei der Größe des Gebietes hätte außerdem eine stationäre, ganznächtlige Erfassung erfolgen müssen, um eine qualifizierte Aussage treffen zu können. Auch dies gehört zu den Standardmethoden der Fledermauserfassung und sollte deshalb in einem so konfliktträchtigen Fall wie hier nachgeholt werden (vgl. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Stand 2011).

Auch wenn es sich bei der zitierten Arbeitshilfe um eine Anweisung im Straßenbaubereich handelt, enthält diese dennoch die aktuellsten Hinweise zu Standardmethoden der Fledermauserfassung. Da Hamburg nicht über eine eigene Anweisung verfügt, sollten die aktuellsten anerkannten Erkenntnisse Anwendung finden.

II. Biotopverbund

Der Begründungs-Entwurf vom 01.12.2017 besagt, dass vor allem die Gewässer- und Feuchtlebensräume eine Bedeutung für den übergeordneten Biotopverbund haben (S. 34). Auch im geltenden Koalitionsvertrag finden sich Aussagen zum Biotopverbund:

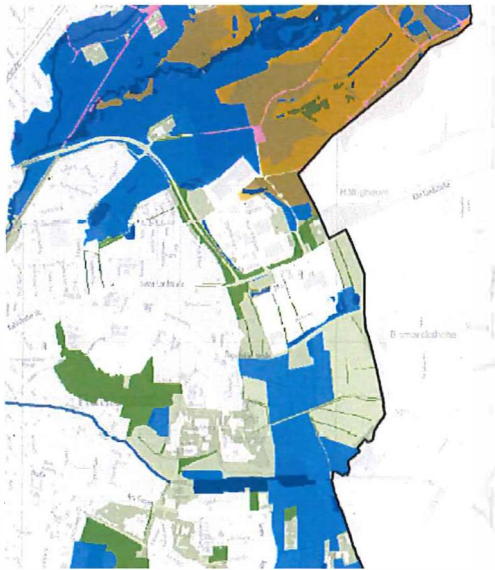
- „Die Koalitionspartner erkennen an, dass für eine ökologisch verträgliche Stadtentwicklung der Schwerpunkt auf einer Innenverdichtung liegen muss, bei der Landschaftsachsen, grüne Ringe und Flächen für den Biotopverbund erhalten und weiterentwickelt werden. Dies dient dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und bietet Hamburgs Bürgerinnen und Bürgern Orte der Ruhe und Erholung innerhalb der Stadt.“ (S. 61)
- „Mit dem Biotopverbund wird der Senat die Lebensräume seltener Arten sichern und vernetzen.“ (S. 64)

Sogar in einer eigenen Senatsdrucksache vom 04.07.2017 trifft der Senat folgende Aussage: „Grüne Freiräume, Wälder und Kulturlandschaften prägen wesentlich Lebensqualität in der wachsenden Stadt: Der Senat erhält, qualifiziert und baut Parks, Grünanlagen, Spielplätze, Landschaftsachsen, Grüne Ringe, Flächen des Biotopverbundes, bedeutsame Landschaftsräume sowie andere Freiräume, die wichtig sind für die Stadtökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsnutzung, und vergrößert den Straßenbaumbestand.“ (Drs. 21/9700, S.12).

Trotzdem sollen im Zuge der Planungen zu Rahlstedt 131 große Flächen des Biotopverbunds der Feuchtlebensräume der Bebauung zum Opfer fallen. Der Senat widerspricht damit den eigenen Zielen und Aussagen.

Wir möchten in diesem Zuge auch auf eine Inkonsistenz des Grünordnerischen Fachbeitrags hinweisen. Dieser besagt, dass „der Biotopverbund zwischen den umfangreichen Naturflächen des Schutzgebietes Höltigbaum (Trocken- und Gewässerlebensräume) und den o.g. Verbundachsen entlang der Fließgewässer [...] keine Biotopverbundflächen im eigentlichen Sinne [aufweist]“ (S. 42).

Das widerspricht den Darstellungen der Fachgrundlage Biotopverbund der FHH vom Oktober 2012. Hier ist ein Großteil der überplanten Flächen dem Biotopverbund der Feuchtlebensräume gekennzeichnet (s. Abbildung). Wir bitten, diese Aussage noch einmal zu überprüfen und in die Ausgleichskonzeption aufzunehmen.



Ausschnitt Fachgrundlage Biotopverbund der FHH vom Oktober 2012

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die geplante „Grüne Fuge“ im Westen des Gebietes kaum eine Funktion für den Biotopverbund haben kann (s. Begründungsentwurf vom 01.12.2017, S. 36), wenn hier gleichzeitig Naherholungsfunktionen wie ein Trimm-Dich-Pfad, Spielgelegenheiten, ein interkultureller Garten etc. im großen Stil vorgesehen sind (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 71 f.).

III. Ausgleich

„Annähernd das gesamte Plangebiet des B-Plans 131 ist im geltenden Bebauungsplan Rahlstedt 105 von 1995 mit Flächen für die Landwirtschaft oder als Ausgleichsflächen mit den Entwicklungszielen Extensiv-Grünland, Knickerhaltung oder Entwicklungsfläche festgesetzt, um die Eingriffe durch die seinerzeitige gewerbliche Entwicklung des zu kompensieren.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 45).

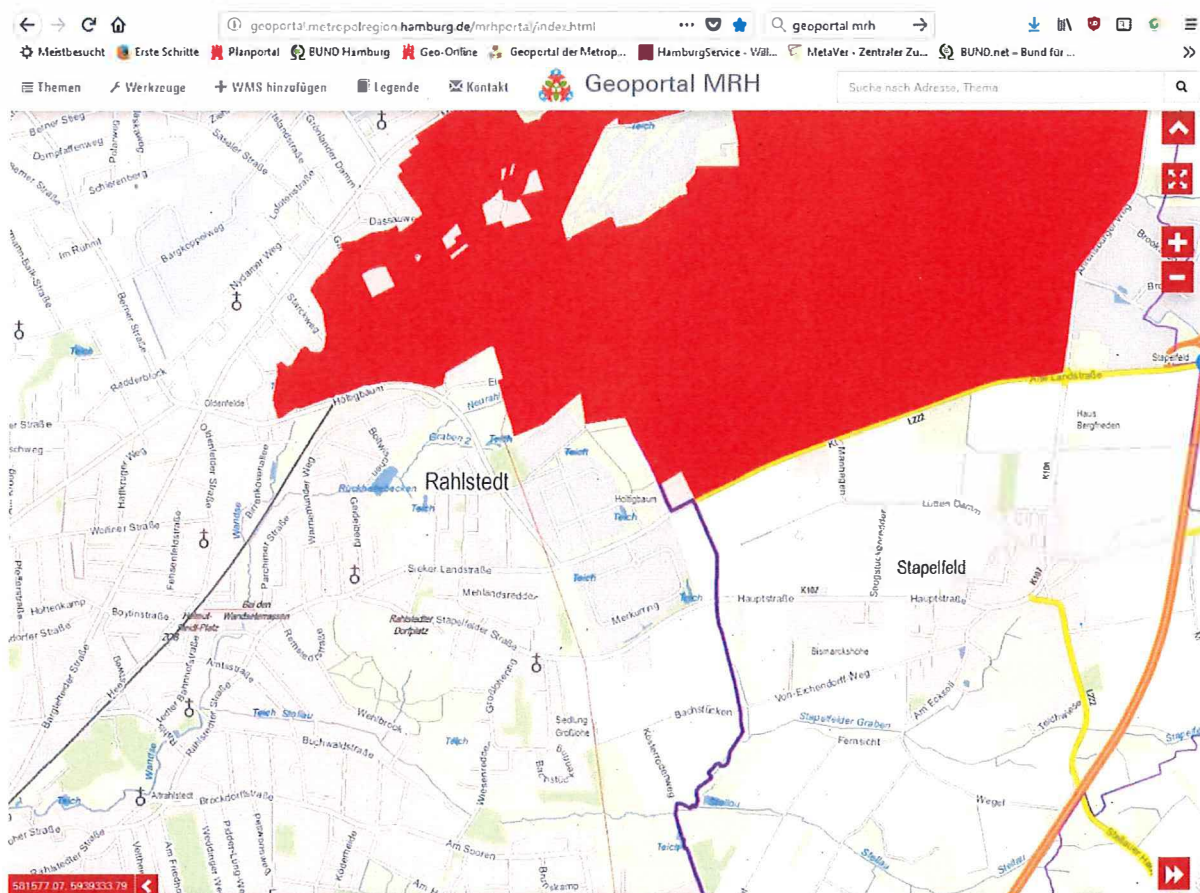
Vor dem Hintergrund, dass es auf Hamburger Gebiet selbst kaum noch Ausgleichsflächen gibt, sollten bestehende Ausgleichsflächen nicht auch noch überplant werden (Begründungsentwurf vom 01.12.2017, S. 39).

Außerdem weisen wir noch einmal darauf hin, dass im Falle der Überplanung der bestehenden Ausgleichsflächen überprüft werden muss, ob der damals festgesetzte Ausgleich überhaupt funktioniert und seinen rechnerischen Wert erreicht hat. Wenn dies nicht der Fall ist, muss im Zuge der neuen Ausgleichskonzeption in jedem Fall mit dem theoretisch vorgesehenen Wert gerechnet werden, nicht mit dem real erreichten. Umso wichtiger wäre es dann, den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen zukünftig besser zu prüfen und ggf. nachzusteuern – ansonsten kann dem Gesetzgeber und der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nicht Rechnung getragen werden.

IV. Verkehr

Insgesamt wird im Zuge der Neuansiedlung zusätzlicher Gewerbe mit einer signifikanten Verkehrszunahme von etwa 9.000 KfZ pro Tag durch die geplanten Gewerbegebiete Viktoria Park und Minerva Park gerechnet (Verkehrsplanerische Untersuchung, März 2017, Anlage 3.7). Insbesondere im Bereich Sieker Landstraße / Höltigbaum / Alte Landstraße steigt die Verkehrsbelastung mit 6.440 KfZ pro Tag deutlich an (vgl. Verkehrsplanerische Untersuchung, März 2017, Anlage 3.7).

Wir halten dies für äußerst bedenklich, da die Sieker / Alte Landstraße und die Straße Höltigbaum direkt an das NSG Höltigbaum bzw. FFH-Gebiet Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum angrenzen (s. Ausschnitt Geoportal).



Ausschnitt Geoportal

Damit steigt der externe Druck auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Der Grünordnerische Fachbeitrag bestätigt, dass schon jetzt „eine Belastung der Luft als Teil des Naturhaushaltes [...] im Wesentlichen aus dem Straßenverkehr der beiden tangierenden Hauptverkehrsstraßen [erfolgt]: die Sieker Landstraße/Alte Landstraße (L222) mit Zubringerfunktion zur Autobahn 1 in Stapelfeld und die Stapelfelder Straße als Kreisstraße 107 mit Verbindungsfunktion zwischen Rahlstedt und Stapelfeld.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S.7). Außerdem steigt durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auch die Wahrscheinlichkeit einer Tötung von beispielsweise wandernden Amphibien aus dem NSG- / FFH-Höltigbaum.

Entscheidend ist die neue Planstraße A, die die Alte Landstraße L222 durch den Minerva-Park über einen Kreislauf mit dem Minerva-Park verbindet und den Verkehr Richtung L222 zur A1 und auf der Sieker Landstraße Richtung HH/nördlich und süd-westlich leiten soll. Es ist zu befürchten, dass bei der Verkehrszunahme die alte Vorstellung eines „RING 3“ (Verbindung nach Norden Höltingbaum) wieder aufleben könnte (damals von Hamburg und den Hamburger Naturschutzverbänden strikt abgelehnt).

V. Hydrologie

Unbefriedigend ist bislang die Darstellung der hydrologischen Fragen, die sich vor allem aus der umfangreichen Versiegelung sowie der Umwandlung in Stellplätze, befestigte Grundstücksrandgebiete und Straßen ergeben. „Eingriffe in den Wasserhaushalt treten durch Überbauung und Versiegelung ein, diese führen zur Reduzierung der Grundwasser-Neubildungsrate sowie zur Veränderung des Oberflächenabflusses. So werden durch Versiegelung und Überbauung der oberirdische Abfluss erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 51).

Das vorgesehene Entwässerungskonzept halten wir für unzureichend. Es müssen insbesondere auch die umliegenden Fließgewässer (Stellau und Stapelfelder Graben) in die Analysen aufgenommen werden, da diese von den Planungen zu Rahlstedt 131 ebenfalls betroffen sind: „Die B-Plan bedingten zusätzlichen Oberflächenabflüsse führen grundsätzlich zu Mehrbelastungen der Vorflut, werden aber durch die geplanten Rückhaltegräben weitgehend gedrosselt.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 51 f.). Diese Aussage reicht in der Form nicht aus, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich sowohl bei der Stellau sowie dem Unterlauf des Stapelfelder Grabens um § 30er-Biotop handelt (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 47). Im Uferbereich der Stellau finden sich darüber hinaus gesetzlich geschützte Auwälder (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 46). Wir fordern daher eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf umliegende Fließgewässer, die zugehörigen Gewässerläufe sowie den Pflanzenwuchs in den Niederungen. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu leisten. Wir befürchten eine Beeinträchtigung der Gewässer, deren Zustand nach WRRL zu verbessern wäre.

VI. Bebauung

Eine einstöckige Bebauung entspricht nicht einer zeitgemäßen, nachhaltigen Planung. Für das neue Gewerbegebiet ist eine Flächenversiegelung auf bis zu 75% der Gewerbegrundstücke geplant (GRZ 0,75) (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 50). Damit ist der Versiegelungsgrad bereits sehr hoch – maximal zulässig ist für Gewerbegebiete (GE) nach § 17 BauNVO eine GRZ von 0,8. Wenn man mehrstöckig bauen würde, könnte man sparsamer mit der Ressource Boden umgehen und dem Nachhaltigkeitsziel des § 1a Abs. 2 BauGB Folge leisten: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“. Die Flächenversiegelung könnte reduziert werden.

Wenn man höhere Gebäude plant, müsste in dem klimatischen Gutachten entsprechend geprüft werden, ob dadurch negative Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsbereiche zu erwarten sind, da durch höhere Gebäude eine Beeinflussung des Strömungsverhaltens von Kaltluft etc. zu erwarten ist.

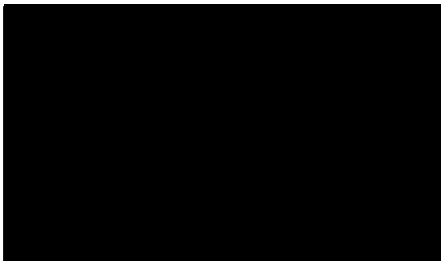
VII. Kritik am Verfahren

Abschließend möchten wir noch einmal sehr deutlich unsere Kritik am Verfahren als solches äußern. Die derzeit stattfindenden Beteiligungsschritte basieren auf einem gemeinsamen Gutachten zur länderübergreifenden und interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung zwischen Hamburg-Wandsbek und dem Kreis Stormarn vom Dezember 2015. Bevor also überhaupt eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte, wurden bereits sehr detaillierte Planungen und Analysen vorgenommen.

Das Vorhaben wurde am 13.11.2017 mit einem gemeinsamen Letter of Intent noch einmal bekräftigt. Damit wurden auch vor der zweiten Beteiligungsstufe bereits sehr deutliche Signale gesetzt: Das Gewerbegebiet soll kommen. Damit ist eine ergebnisoffene Abwägung nicht mehr möglich. Wir finden dies vor dem Hintergrund der eigenen Ziele des Senates (Biotopschutz etc., s. oben) sowie der Tatsache, dass hier ein großer, zusammenhängender, wertvoller Naturraum zerstört werden soll, für äußerst bedenklich und fragwürdig. Die Beteiligung verliert ihre Bedeutung.

Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass wir das geplante Vorhaben für nicht genehmigungsfähig halten. Wir bitten, die genannten Punkte im Verfahren zu berücksichtigen und uns über weitere Schritte zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, [REDACTED]

Per email
 Bezirksamt Wandsbek
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

[REDACTED]
 Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Unsere Zeichen:
 [REDACTED]

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

12.9.2016

27.9.2016

B-Plan Entwurf Rahlstedt 131 mit FNP/LAPRO-Änderung – frühzeitige Unterrichtung und Umweltprüfung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Gewerbebebauung ist 1. nicht mit der ökologischen Bedeutung der Flächen und 2. nicht mit den geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen vereinbar: die Planung steht im Widerspruch zu übergeordneten Planwerken und geltendem Planrecht, und es bestehen 3. weitere Bedenken:

1. Ökologische Bedeutung der östlichen Rahlstedter Feldmark:

Das Landschaftsbild der östlichen Neu-Rahlstedter Feldmark zwischen Stapelfelder Straße und Stellau-Niederung wird durch ein gut erhaltenes Knicksystem geprägt, das noch aus der Zeit der schleswig-holsteinischen Verkoppelung des 16. Jahrhunderts stammt. Im Landschaftsprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg werden diese Flächen dementsprechend als „landwirtschaftliche Kulturlandschaft mit Schutz des Landschaftsbildes“ dargestellt.

Die Knicks, Wiesen, Feuchtbiootope und Felder der Neu-Rahlstedter Feldmark bieten vielen Tierarten ein wertvolles Habitat.

Die sehr seltene und stark gefährdete **Haselmaus**, ein mit dem Siebenschläfer verwandter Bilch, hat in der Neu-Rahlstedter Feldmark eines ihrer wenigen Vorkommen in Hamburg (Schäfers et al. 2016). Die Haselmaus ist gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anhang IV)** eine „streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse“. Der Atlas der Säugetiere Hamburgs hält fest: **„Auf Grund der nordwestlichen Arealgrenze im Bereich von Hamburg und Schleswig-Holstein liegt in der Region eine große Verantwortung für diese Art.“** (Schäfers et al. 2016)

In der Neu-Rahlstedter Feldmark leben mehrere gefährdete **Fledermausarten**, die ebenfalls gemäß der **FFH-RL (Anhang IV)** geschützt sind: **Zweifarbflodermas, Großer Abendsegler, Rauhautflodermas, Breitflügelfledermas und Zwergfledermas** (Artenkataster Tiere, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie).

Insgesamt sind in der östlichen Rahlstedter Feldmark 23 Arten aus der Gruppe der Säugetiere präsent (Schäfers et al. 2016).¹

Im Bereich der Neu-Rahlstedter Feldmark verzeichnet der Brutvogel-Atlas Hamburg (Mitschke und Baumung 2001) typische Arten der Feldmarken, die auch dem aktuellen Artenspektrum entsprechen: **Goldammer**, **Gelbspötter** (RL 3), **Feldlerche** (V), **Nachtigall** (V), **Kuckuck** (V), **Sumpfrohrsänger** (V), **Garten-, Dorn- und Klappergrasmücken**.

In Rahlstedt werden häufig **Waldohreulen** (RL 3) beobachtet; eine aktuelle Meldung eines Altvogels, der im Bereich der Neu-Rahlstedter Feldmark einen wahrscheinlichen Nestplatzaufsuchte, liegt für 2016 vor (fachornithologische Meldung vom 28.04.16).

Im Scoping-Papier zum B-Plan Rahlstedt 131 des Bezirksamtes Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt (Stand 13.05.16) werden außerdem Hinweise auf ein Vorkommen des **Neuntötters** (RL 2) im Bereich der Neu-Rahlstedter Feldmark zitiert.

Aus der Gruppe der Amphibien ist das ebenfalls im Scoping-Papier erwähnte Vorkommendes **Moorfrosches** südlich der Stapelfelder Straße hervorzuheben.

Bedeutung der östlichen Rahlstedter Feldmark für den Biotop-Verbund:

Die östliche Rahlstedter Feldmark ist von zentraler Bedeutung für den Biotop-Verbund von mehreren wichtigen Naturräumen: Sie verbindet zum einen das **NSG Höltigbaum** im Norden mit dem **NSG Stapelfelder Moor** im Süden Rahlstedts und prägt außerdem das Erscheinungsbild des östlichen Stadtrandes maßgeblich. Die beiden Naturschutzgebiete sind in ihrer Vielfalt und Bedeutung bestens beschrieben und dokumentiert und bedürfen daher an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterungen.

Die Neu-Rahlstedter Feldmark bildet zum anderen zusammen mit der **Stellau-Niederung** den entscheidenden Biotop-Korridor zum westlich gelegenen **Waldgebiet des Wehlbrooks** und zur östlich gelegenen **Stapelfelder Feldmark** in Schleswig-Holstein.

Der **Auwald der Stellau-Niederung** ist dabei als **FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald)** hoher **Priorität** in die FFH-Strategie der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen worden (Michalczyk 2015).

Der **Wehlbrook**, ein **Eichen-Hainbuchenwald** (teilweise) **feuchter Ausprägung** und damit (potentieller) **FFH-Lebensraumtyp 9160**, zählt zu den historisch alten Wäldern Hamburgs (Brandt und Engelschall 2011; Begründung B-Plan Rahlstedt 120 [S. 5 und 19]; Schier, und Boldt 2001; Botanischer Verein zu Hamburg: Alte Wälder) Der Wehlbrook wurde von der Abteilung Naturschutz der Umweltbehörde Hamburg im Rahmen der Biotopkartierungen 1998 und 2006 als „**hochgradig wertvoll**“ eingestuft und mit dem

Biotopwert 8 klassifiziert: „Biotope bzw. wertbestimmende Teile von Biotopkomplexen mit Bedeutung für Hamburg. Natürliche oder naturnahe Biotope mit sehr guter Artenausstattung und geringer Störung oder herausragende Biotope der Kulturlandschaft.

In Hamburg überwiegend in ausgewiesenen Naturschutzgebieten“ (Netz 2006). Die Bedeutung dieses wertvollen Biotop-Verbundes wurde bereits 1997 im Landschafts- und Artenschutzprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg hervorgehoben: „Der Bereich Rahlstedter Dorfplatz/ Rahlstedter Gehölz [i. e. Wehlbrook]/ Stellauniederung ist Landschaftsbildensemble. (...) Der Stellaugrünzug (...) stellt die wesentliche Verbindung zur landwirtschaftlichen Kulturlandschaft des Rahlstedter Stadtrandes her.“

Zusammenfassung:

Die Neu-Rahlstedter Feldmark, deren Knicklandschaft aus dem 16. Jahrhundert stammt, ist ein wertvoller Naturraum mit einem vielfältigen Artenspektrum.

Die Neu-Rahlstedter Feldmark hat eine herausragende Bedeutung als Lebensraum der sehr seltenen und stark gefährdeten Haselmaus, für deren Schutz die Freie und Hansestadt Hamburg eine besondere Verantwortung trägt.

Die Neu-Rahlstedter Feldmark spielt eine entscheidende Rolle im Verbund der wertvollen Biotope des östlichen Hamburger Stadtrandes:

NSG Höltigbaum im Norden,

Wehlbrook und Stellau-Auwald im Westen,

Stellauniederung und Stapelfelder Feldmark im Osten,

NSG Stapelfelder Moor im Süden.

Der Erhalt der Neu-Rahlstedter Feldmark ist aus den dargelegten Gründen von größter Bedeutung.

2. Der B-Plan Entwurf Rahlstedt 131 soll der Erschließung neuer Gewerbeflächen südlich und östlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes „Merkurpark“ dienen. Östlich des Merkurparks soll auf hamburgischen und schleswig-holsteinischen Flächen das interkommunale Gewerbegebiet „Minervapark“ entstehen (gesamte Fläche ca. 18 ha). Südlich der Stapelfelder Straße ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes bis zum Weg Bachstücken unter der Bezeichnung „Viktoriapark“ geplant. Es handelt sich bei diesem Teilgebiet um eine Fläche von ca. 21 ha. Die zu bebauenden Flächen auf Hamburger Gebiet liegen vollständig in einem seit 1950 bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Bei einem Teil der Flächen handelt es sich zudem um Ausgleichsflächen für den bereits bestehenden „Merkurpark“ (B-Plan Rahlstedt 105 vom 5.12.1995). Teilbereiche in den landwirtschaftlichen Flächen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, sie stellen besondere Lebensräume für die heimische Tierwelt dar. Sowohl der FNP als auch das LAPRO stellen die Flächen als „Landwirtschaft/Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar.

Die geplante Gewerbebebauung auf 17 ha landwirtschaftlichem Gebiet in Schleswig-Holstein verstößt dort ebenso gegen übergeordnete Ziele, die im Regionalplan von 98 und im Landschaftsrahmenplan (1998 und Fachbeitrag für Stormarn 2003), enthalten sind. Ebenso steht die Inanspruchnahme der Flächen im Widerspruch zu der gemeinsam von Hamburg und Schleswig-Holstein aufgestellten Zielsetzung, im Bereich der Landesgrenze einen möglichst breiten regionalen Grünzug zu erhalten, die dörflich strukturierten Gemeinden in Stormarn sollten gegenüber der Großstadt ein ländliches Gebiet bleiben. Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes im Nahbereich des NSG Stapelfelder Moore würde erhebliche Beeinträchtigungen für das NSG und seine Biodiversität beiderseits der Landesgrenze mit sich bringen.

Die geplante Bebauung und Erschließung zu gewerblichen Zwecken wird erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft verursachen und einen enormen Ausgleichsbedarf auslösen: Ein großes Gebiet der knickstrukturierten Kulturlandschaft geht verloren, Verluste und erhebliche Beeinträchtigungen des Knickbestandes, der gesetzlich geschützten (Feucht)Biotope, sowie die Zerstörung von festgesetzten Ausgleichsflächen werden verursacht. Ebenso werden ein Verlust an faunistischen Lebensräumen, an Landschaftsschutzgebiet, Beeinträchtigung des Biotopverbundes, erhebliche Beschneidung der Landschaftsachse und mögliche Auswirkungen auf das unmittelbar benachbarte FFH-Gebiet Höltigbaum eintreten.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind die geplanten Gewerbegebiete und Bauvorhaben im Rahmen des B-Plans Rahlstedt 131 aus den vorgenannten Gründen abzulehnen: Der Flächenverbrauch ist massiv, die Beeinträchtigung der Artenvielfalt gravierend und die Störung des Biotop-Verbundes erheblich.

3. Weitere Bedenken zum B-Plan-Entwurf Rahlstedt 131:

Der Weiterbau des Ringes 3 muss durch die Planung ausgeschlossen werden!

Der Bebauungsplan-Entwurf Rahlstedt 131 zeigt im Westen des Gewerbegebiets einen zwischen Wohnbebauung und Gewerbegebiet von N nach S durchgehend sich hinziehenden Grünstreifen. Merkwürdig daran ist, dass dieser Streifen die gerade Fortsetzung der Straße Höltigbaum (Ring 3) darstellt und die nötige Breite aufweist, um eine Straße in dieser Trassenführung bauen zu können.

Der politische Wille in Hamburg ist aber, den Ring 3 nicht durch den Osten Rahlstedts weiterzuführen. Daher ist diese Trassenführung auch aus dem Hamburger Flächennutzungsplan gestrichen worden. Es war früher von der Bezirksamtsleitung zu hören, dass eine Erweiterung des Gewerbegebiets verhindern werde, dass diese Idee jemals wieder aufleben könne.

Ein für die Bevölkerung nutzbarer Grünzug muss sich keineswegs in einer geraden Linie am Rande des Gewerbegebiets entlangziehen - das können Landschaftsplaner mit etwas Phantasie auch ganz anders gestalten.

Ausgleichsmaßnahmen vorher genau festlegen.

Die Biotopkartierung hat ergeben, dass große Teile der im B-Plan Rahlstedt 105 festgesetzten Ausgleichsflächen, die hier erneut überplant werden, als „artenarmes Grünland“ einzustufen sind. Das entspricht der Wertstufe 4, während Wertstufe 8 hätte erreicht werden sollen, um den Ausgleich rechtskonform zu gestalten. Diese Mängel sind dem Bezirksamt Wandsbek bekannt. (Literatur: Horst Bertram: Ausgleichsmaßnahmen in Theorie und Praxis in: Berichte des Botanischen Vereins, Heft 28 (2014), hier S. 7/8) – und müssen jetzt behoben werden.

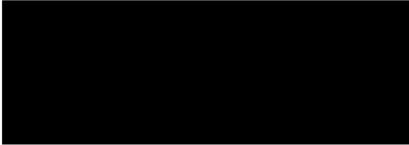
Wenn diese Ausgleichsflächen für Gewerbeflächen beansprucht werden, ist daher der zu ersetzende Ausgleich mit 8 Punkten zu berechnen und umzusetzen.

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die erforderlichen Flächen für den Ausgleich zur Verfügung stehen.

Folgeplanungen

Es ist die Rede davon, dass ein Gartenbaubetrieb verlagert werden muss. Die dafür notwendige Planung ist transparent darzulegen und den anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Verlagerung des Gartenbaubetriebes aus dem beabsichtigten Gewerbegebiet halten wir für vollkommen überflüssig. Dieser Betrieb würde ohne Probleme in ein modernes Gewerbegebiet passen, schließlich ist Gartenbau auch ein Gewerbe.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. 

Quellenangaben

Artenkataster Tiere, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/, Stand 15.03.2016
 Begründung zum Bebauungsplan Rahlstedt 120, 21.02.2008, [S. 5, 19 und 20]
 Biotopkataster, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/, Stand 15.03.2016
 Botanischer Verein zu Hamburg, Alte Wälder, Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) als Zeigerpflanze für historisch alte Wälder, www.botanischerverein.de/floristischekartierung.html, Stand 30.08.2016
 Ingo Brandt, Barbara Engelschall, Kartieranleitung und Biotopschlüssel für die Biotopkartierung Hamburg, 2011
 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
 Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm, Gemeinsamer Erläuterungsbericht, Freie und Hansestadt Hamburg, Seite 148, 1997
 Landschaftsprogramm, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, www.geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/, Stand 15.03.2016
 Christian Michalczyk, FFH-Strategie: Strategie zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und -Arten in Hamburg, 2015
 Alexander Mitschke, 3. Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 2006
 Alexander Mitschke, Sven Baumung, Brutvogel-Atlas Hamburg, 2001
 Bernd-Ulrich Netz, Biotopbewertung für die Biotopkartierung Hamburg, 2006
 Günter Schäfers, Holger Ebersbach, Holger Reimers, Peter Körber, Klaus Janke, Karsten Borggräfe, Frederik Landwehr, Atlas der Säugetiere Hamburgs, 2016
 Thorsten Schier, Christopher Boldt, Wirkung von alt- und totholzfördernden Maßnahmen auf die spezifische Flora und Fauna in Hamburger Wäldern, Fachbeitrag I, Botanische Grundlagenerhebungen in fünf ausgewählten Altholzinseln und Naturwaldparzellen, 2001
 Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (HmbBL I 791-k)

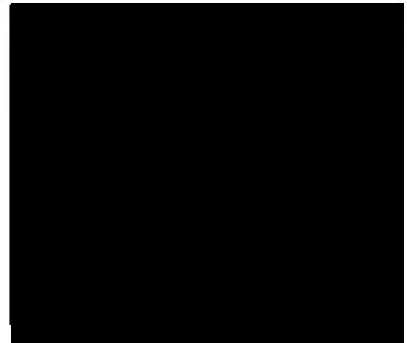
Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, [REDACTED]

Per email
 Bezirksamt Wandsbek
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
 Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
 [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



2.1.2018

B-Plan Entwurf Rahlstedt 131 mit FNP/LAPRO-Änderung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Betroffenheit von Natur und Landschaft

In der Begründung zum Bebauungsplan wird eingeräumt, dass es im Zuge der Verwirklichung dieser Planung zu schwerwiegenden Eingriffen in den Naturhaushalt kommen wird. Das Landschaftsbild, bisher durch die weiträumig offene in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Knicklandschaft geprägt, wird völlig verändert werden und weder für die Erholung der Rahlstedter noch für Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere von Bedeutung sein. Der Biotopverbund wird nachhaltig geschädigt. Zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope werden ausgelöscht werden.

Ausgleich muss zuverlässig realisiert werden!

Grundsätzlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Ausgleich in der Regel nicht etwa die Wiederöffnung von versiegelten Flächen bedeutet, sondern nur eine angenommene Aufwertung der ökologischen Funktionen in einer gedachten Skala ohne dass das Erreichen des vorgegebenen Wertes einer steuernden Kontrolle unterliegt, wie sich bei der Bewertung der Ausgleichsflächen aus dem B-Plan Rahlstedt 105 gezeigt hat. Der Investor sollte angehalten werden, dass sich dies bei dem jetzigen B-Plan nicht wiederholt. Es erweist sich bei der Durchsicht der übersandten Unterlagen, dass die aus dem B-Plan Rahlstedt 131 folgenden Eingriffe nicht im angenommenen Maße ausgeglichen werden können.

Ausgleichsdefizit bei Knickverlusten und – entwertungen

Ein Ausgleichsdefizit zeigt sich vor allem bei den als besonders schutzwürdig hervorgehobenen Knicks. Diese stellen per se gesetzlich geschützte Biotope dar, sind aber darüber hinaus essentielle Lebensräume für die streng geschützte Haselmaus, der ein eigenes Teilgutachten gewidmet ist.

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung – e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Die Gutachterin betont, dass der Nicht-Nachweis dieser Art Untersuchungsgebiet nicht zu der Annahme berechtigt, dass diese Art hier nicht vorkäme, vielmehr seien die angetroffenen Lebensräume durchaus für diese Art geeignet, was auch durch frühere Funde im Umfeld belegt werde.

Sie fordert daher, dass Knicks, die im Rahmen der Baumaßnahmen verloren gehen, ersetzt werden, damit der Habitatverbund erhalten bleibt. „Es müssen in unmittelbarer Nähe alte Knicks vorhanden sein oder es müssen neue Korridore zwischen den Teilhabitaten geschaffen werden, um die Habitate zu vernetzen“ führt die Gutachterin u.a. aus.

Allerdings werden diese Forderungen nicht von der Planung erfüllt, da in der Nähe Flächen für die Neuanlage von Knicks nicht verfügbar seien, so dass stattdessen flächige Gehölzpflanzungen als Ausgleich dienen sollte, um den Ersatzbedarf von 2581 m Knick abdecken zu können. Damit ist allerdings der Haselmaus nicht gedient. Vielmehr wird eine Verschlechterung des Lebensraumes dieser streng geschützten Art hingenommen.

Auch für den Bluthänfling sollte gem. Artenschutzprüfung die Neuanlage von Knicks in der Nähe die entfallende Brutmöglichkeit ersetzen, aber auch hier wird der Ersatz durch die Planung nicht geliefert. Richtig heißt es im Gutachten, dass Reviere im bestehenden Knicknetz schon besetzt seien, und Arten nicht wie vorgesehen ausweichen könnten. Der Gutachterin ist also zuzustimmen, wenn sie von der Entwertung des Biotopverbundes spricht.

Indigenes Pflanzmaterial verwenden!

Zur Auswahl der zu pflanzenden Sträucher in den Knicks sei angemerkt:

Grundsätzlich wird die Verwendung indigenen Pflanzmaterials zwar noch nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber dringlich empfohlen.

Bei den zu pflanzenden Arten sollte der Zweigrifflige Weißdorn (*Crataegus laevigata*) ergänzt werden, beim Hartriegel sollte ausschließlich der Blutrote Hartriegel (*Cornus sanguinea*) verwendet werden, und bei *Lonicera* nur *Lonicera periclymenum*.

Hamburgische Ausgleichsflächen ausdehnen!

Der südlich des Viktoriaparks verbleibende Rest der Neu-Rahlstedter Feldmark ist ein wertvolles Relikt der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft Rahlstedts. Das Gebiet liegt östlich von Großlohe zwischen dem alten Gemarkungsweg Bachstücken im Norden und der Stellau im Süden. Es reicht bis zur hamburgischen Landesgrenze, die hier vom Stapelfelder Graben gebildet wird. Im Osten und Süden des Areals sind in der Vergangenheit bereits mehrere Ausgleichsflächen ausgewiesen worden.

In der Neu-Rahlstedter Feldmark konnte in einem Knick entlang des Kösterrodenweges die in Hamburg vom Aussterben bedrohte Haselmaus nachgewiesen werden (Ebersbach, H. (2012), Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Haselmaus in vier Probeflächen nach standardisierter Methode (Bundesschema) im Stadtgebiet von Hamburg - Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg).

Die geplanten neuen Ausgleichsflächen innerhalb der Neu-Rahlstedter Feldmark befinden sich aktuell ausschließlich östlich des Kösterrodenweges (u. a. Flurstücke 132 und 133). Zum Schutz der Haselmaus-Vorkommen ist es aber sinnvoll, auf beiden Seiten des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Kösterrodenweges ein zusammenhängendes Areal von Ausgleichsflächen zu schaffen. Von einer solchen Regelung wären dann auch die westlich des Kösterrodenweges gelegenen Flurstücke 138, 1336 und 1337 (teilweise) betroffen. Dabei wäre mittelfristig eine Umwandlung der landwirtschaftlichen Ackerflächen in Grünland anzustreben. Zusätzlich könnten Teilgebiete der direkt an Großlohe angrenzenden Brach- und Sukzessionsflächen (Flurstücke 1338 und 1339) mit in das Gebiet einbezogen werden.“

Folge-Eingriffe unbekannter Größe mit unbekanntem Ausgleich

Hinzu kommen weitere Eingriffe in das Knicksystem, die sich aus der

Verkehrsplanerisch -technischen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren Rahlstedt 131 in Hamburg und Stapelfeld 16 im Kreis Stormarn -INGENIEURBÜRO B K P -EB_2316_t - Stand: 14.03.201- ergeben.

Hier heißt es u.a. Seite - 12/19 -

„2.3.7 Empfohlene bauliche Maßnahmen an den Knotenpunkten:

Knotenpunkt

Alte Landstraße/ Groot Redder/ Ahrensburger Weg

Am signalisierten Knotenpunkt Alte Landstraße/ Groot Redder/ Ahrensburger Weg muss wie bereits an den beiden westlichen Knotenpunkten auf Hamburger Gebiet in Richtung Hamburg die Alte Landstraße (L 222) 2-streifig ausgebaut werden. Der Ausbau ist jeweils auf ca. 120 m Länge vor und nach dem Knotenpunkt erforderlich. Hinzu kommen ca. 30 m für die Aufweitung vor dem Knotenpunkt und ca.60 m

Reduktionsstrecke auf einen Fahrstreifen nach dem Knotenpunkt, also insgesamt einschl. dem inneren Knotenpunkt ca. 360 m.

Die Länge des Linksabbiegefahrstreifens Alte Landstraße aus Richtung Hamburg in Richtung Ahrensburger Weg ist hinsichtlich der Anfahrbarkeit grenzwertig.“

Die Alte Landstraße ist in dem hier genannten Bereich beiderseits von Knicks gesäumt, die beim Ausbau der Straße beseitigt und durch Neuanlagen ersetzt werden müssen. Auf der Nordseite ist der Knick darüber hinaus in Teilen Bestandteil des Naturschutzgebietes Höltigbaum. Diese Folge-Eingriffe des Bebauungspalens sollten nicht in einem nachgeordneten Verfahren, sondern jetzt in dem Zusammenhang, für den dieser Straßenausbau notwendig wird, gutachterlich untersucht und auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden, wie es im UVPG vorgeschrieben ist.

Unklare Ausgleichs-Festsetzungen

Es wird nicht transparent, welche Ausgleichsmaßnahmen im B-Plan und welche außerhalb desselben festgesetzt werden sollen: Die Ausführungen dazu im Grünordnerischen Beitrag (S.65) sind unklar, schwammig und vermitteln dem Leser nicht die notwendigen Informationen, wie die Durchführung offenbar noch unbestimmter Ausgleichsmaßnahmen rechtlich abgesichert werden wird. Die unterzeichnenden Naturschutzverbände erwarten eine Klarstellung hierzu. Die Unterlagen lassen nicht erkennen, auf welchen der in Aussicht genommenen Ausgleichsflächen welche ökologischen Aufwertungen auf welche Weise erreicht werden sollen. Beispielsweise scheint ein Teil der Flächen am Stapelfelder Graben aus feuchten Staudenfluren zu bestehen, die bereits als „Gesetzlich geschützter Biotop“ zu werten sind und deren Aufwertungspotential vermutlich sehr begrenzt sein dürfte. (Fläche 4) Unklar ist auch, wie die für eine erforderliche Aufwertung der Flächen 4, 5 und 6 nötige Reduzierung der Unterhaltung des Stapelfelder Grabens bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einmündender Drainagen und Vorflutgewährung für Stapelfeld realisiert werden soll.

Teil des Ausgleichs: Realisierung einer extensiven Grünpflege

Im Bebauungsplan Rahlstedt 105 wurden Grünflächen innerhalb des Plangebiets als extensiv zu pflegende Wiesenflächen festgelegt. Unter Extensiv-Nutzung ist eine maximal 2-malige jährliche Mahd zu verstehen. Die Gutachter werten aber die tatsächliche erfolgte Pflege als „intensiv“. Das entspricht auch eigenen Beobachtungen – es wurde viel zu häufig gemäht. Kurzgrasige Grünflächen mögen zwar die Ordnungsliebe befriedigen, doch ist diese Art der Rasenpflege kontraproduktiv für Insekten und die von ihnen abhängigen Tiere: Daraus sollte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Grünpflege nicht nur im Gebiet des neuen B-Planes den zu treffenden Festsetzungen zu entsprechen hat, sondern dass dies auch für den B-Plan Rahlstedt 105 zu realisieren ist. Angesichts des Umfangs einer nötigen nachsteuernden Kontrolle des Ausgleiches sollte der Investor für ein Monitoring sorgen, dessen Ergebnisse transparent sein sollten.

Amphibienschutz verbessern!

Die Teiche am Südrand des Merkur-Parkes werden vom Gutachter als wenig geeignet für Amphibien angesehen, da Frösche, Kröten und Molche bei den jährlichen Laichwanderungen zum und vom Laichgewässer auf der angrenzenden Stapelfelder Straße zu Tode kommen. Die Teiche sind in dieser Lage daher als ökologische Fallen zu betrachten. Es ist also nicht erstaunlich, dass nennenswerte Amphibienvorkommen hier vom Gutachter nicht registriert werden konnten. Es empfiehlt sich daher, über eine Verbesserung dieser Situation nachzudenken, statt aus der bisherigen Fehlplanung die Folgerung herzuleiten, dass zum Schutz der wenigen Amphibien keine umfänglichen Maßnahmen nötig seien.

Wasserhaushalt

Unvollständige Erfassung des Eingriffes

Zum Schutzgut Wasser wird im Grünordnungs-Beitrag ausgeführt, dass sich als Folge der Baumaßnahmen ein verstärkter Oberflächenwasserabfluss aufgrund von Versiegelung und Überbauung ergeben wird, so dass die Grundwasserneubildung reduziert werden wird. Aufgrund der wenig durchlässigen Böden gelangt aber schon jetzt ein großer Teil des Niederschlagswassers nicht in tiefe Grundwasserstockwerke, sondern sickert als Schichtenwasser in Hangrichtung dem Stapelfelder Graben zu. Der Oberflächenabfluss soll durch Rückhaltemaßnahmen abgebremst werden, um Stapelfelder Graben und Stellau nicht zu überlasten. So sinnvoll diese Rückhaltung auch sein mag, sie sollte nicht den Blick dafür verstellen, dass diese Wassermengen nicht mehr der als § 30-Biotop geschützten Bach-Aue flächig zusickern, sondern nur noch durch diese hindurchgeleitet werden. Dieser Eingriff in den Wasserhaushalt der Aue muss benannt, quantifiziert und ausgeglichen werden, wenn er denn offenbar nicht zu vermeiden ist. Die Notwendigkeit

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung – e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

dazu ergibt sich auch aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen dafür werden im Folgenden dargestellt.

Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen zum Wasserhaushalt in der "Großen Heide"

Ein herausragendes Element in dem Landschaftskomplex der „Großen Heide“ stellt das hamburgisch/stormarnische Naturschutzgebiet Stapelfelder Moor dar.

Eine zentrale Rolle für das Stapelfelder Moor spielt die *Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Wasserhaushaltes*.

Die bisherigen Maßnahmen waren Schritte in die richtige Richtung, müssen aber konsequent weiterverfolgt werden.

Hierbei geht es um

- a) eine möglichst große dem Moorbereich zur Verfügung stehende Wassermenge
- b) eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Wasserspense aus den höher liegenden Ländereinen
- c) eine möglichst geringe Belastung des zufließenden Wassers mit Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln.

Diese Ziele ließen sich bisher nur teilweise ohne Widerspruch miteinander verwirklichen. So ist das Abfangen von nährstoffbelasteten Drainage-Zuflüssen aus hamburgischen Acker-Drainagen in den Randgraben notwendig, um die die Belastung des Moorweihers zu senken, bringt jedoch eine Verminderung der Wasserzufuhr für das Moor mit sich.

Um besonders während der Vegetationsperiode einen ausreichenden Wasserstand zu gewährleisten, ist außerdem eine Vergleichmäßigung der Wasserversorgung wichtig. Drainagen bringen mehr oder weniger stoßweise Entwässerungsschübe aus den drainierten Flächen mit sich, gefolgt von langen Phasen der Trockenheit. Daher müssten eigentlich alle Drainagen, die in Richtung Moor entwässern, mehrfach unterbrochen werden, um wieder eine gleichmäßige unterirdische Zusickerung zur Moorsenke zu erreichen.

Es gibt Drainage-Einmündungen in den Randgraben aus den Ackerflächen im Süden des Stapelfelder Moores auf hamburgischem und Barsbüttler Gebiet.

Der im Südosten des NSG gelegene Wiesenweiher soll nach Angaben des früheren Bürgermeisters der Gemeinde Stapelfeld Zuflüsse aus östlich/südöstlich gelegenen Ackerflächen erhalten. Dieser Wiesenweiher entwässert über einen Graben in NW-Richtung und einige kleine durchweidete Teiche unter dem Hauptweg hindurch in den Moorweiher. Die oben erwähnten Ackerflächen scheinen für den Wasserhaushalt von großer Bedeutung zu sein. Vorhandene Drainagen wären zu entfernen.

Ein Drainage-Schacht direkt am Hauptweg ist der Endpunkt von Drainrohren, die nach wie vor die längst in Extensivnutzung genommene Weidefläche entlang des sanft nach SO ansteigenden Feldweges entwässern. Hier strömt nach Niederschlägen das Wasser zusammen, das dann teils durch ein Rohr zum Moorweiher abfließt, teils den Weg überschwemmt und Nährstoffe einträgt. Durch Zerstörung der Drainleitungen im Grünland könnte eine gleichmäßigere Zusickerung erreicht werden.

An der Einmündung Weg zum Moor in den Kösterrodenweg liegt eine dreieckige Ausgleichsfläche (Gemeinde Stapelfeld). Hier wurde der Auslauf eine Ackerdrainage geöffnet, und das Wasser sammelt sich jetzt in einer Senke, aus der es unter dem Weg zum Moorweiher läuft. Da keine Wurzelraumklärung vorgeschaltet ist, kann keine effektive Reinigungsleistung vermutet werden, weil gelöste Stoffe nicht durch Absetzen entfernt werden können. Hier sind Nachbesserungen sinnvoll.

Die Wiesen-/ Weideflächen im NSG auf hamburgischer Seite werden intensiv genutzt und sind teilweise extrem artenarm. Auf alten Landkarten ist der Dypgraben noch gar nicht vorhanden. Mit seinem Ausbau hat vermutlich die Degeneration des Moores eingesetzt. Daher ist der gegenwärtige Graben im Gebiet des NSG nicht mit Naturschutzzielen vereinbar.

Reduktion der Nährstoffzufuhr:

Im Pflege- und Entwicklungsplan für das Stapelfelder Moor (1998), der von Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam aufgestellt worden ist, wurde die Verminderung des Nährstoffeintrages als eine wichtige Rahmenbedingung zur Wiederansiedlung von Pflanzen nährstoffärmerer Standorte benannt, wodurch auch seltene Arten der wirbellosen Tiere gefördert werden würden. Daher sollten Ackerflächen im Wassereinzugsgebiet des Moores in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

Beruhigung des Naturschutzgebietes und Beziehungen zum Wasserhaushalt

Betrachtet man die Entwicklung der Landschaft um das Stapelfelder Moor, so ist die Einengung durch Bebauung und Nutzung nicht zu übersehen. Von Süden rücken die Gewerbeflächen der Gemeinde Barsbüttel immer näher an das Moor heran. Die jüngsten Planungen sehen nur noch einen Abstand von 40 Metern an der schmalsten Stelle vor. Im Norden haben sich landwirtschaftliche Betriebe auf eine

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

gewerbeähnliche Pferdewirtschaft umgestellt. Die Luftbilder zeigen eine große Zahl von völlig vegetationsfreien kahl getretenen Flächen. Durch Stallungen, Reithallen sowie ausgedehnte Lagerplätze für Heuballen werden weitere Bodenflächen versiegelt.

Die Zunahme der Erholungsnutzung insbesondere durch den Reitbetrieb ist unübersehbar. Als Unruhefaktor erweisen sich besonders etliche Hundebesitzer, die sich im Naturschutzgebiet nicht an die Anleimpflicht halten. Besonders störend sind ganze Hunde-Rudel, die offenbar gewerblich ausgeführt werden.

Nun führt der viel begangene und berittene Weg mitten durch das kleine Naturschutzgebiet (12 ha in Hamburg, 16 ha in Schleswig-Holstein) und teilt es in zwei gleichermaßen beunruhigte Hälften auf. Im Pflege- und Entwicklungsplan für das Stapelfelder Moor wird besonders betont (S.24), dass der zentrale Bereich des Naturschutzgebietes zu einem ungestörten Feuchtgebiet entwickelt und weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen werden soll.

Immer wieder wurden im NSG Kraniche beobachtet, wie das auch in den Betreuungsberichten des Botanischen Vereins dokumentiert worden ist, doch kam es bisher nicht zu einer Brut. Dafür wäre das Gebiet eigentlich geeignet, wenn die Störfaktoren minimiert würden. Als Möglichkeit, eine Beruhigung des Gebietes zu bewirken bietet sich eine Verlagerung des Weges von seiner tiefsten und durchweichtesten Stelle an den östlichen höher gelegenen Rand an. Dabei wäre es sehr sinnvoll, zwei kleine östlich des NSG gelegene Feuchtgebiete dem NSG zuzuschlagen, ihren Wasserhaushalt zu stabilisieren und den Weg um diese herumzuführen.

Der Weg verläuft jetzt nahezu am tiefsten Punkt des Naturschutzgebietes, das hier eine von Natur aus abflusslose Mulde bildet.

Es hat in den vergangenen Jahren nicht abreißende Beschwerden von Wegenutzern gegeben, die sich über die Unbegehrbarkeit und Radfahr-Unfreundlichkeit beklagt haben, die zu kostspieligen Reparaturarbeiten am hamburgischen Wegeteil geführt haben, ohne dass damit Passierbarkeit und Wegesicherung befriedigen. Da es sich um einen öffentlich gewidmeten Weg handelt, wird man auch künftig nicht verhindern können, dass Beschwerdeführer immer wieder auf Wegeausbau dringen werden. Insofern wäre die gänzliche Aufhebung der tiefliegenden Wegeführung die Lösung auch dieses Problems.

Durch die Wege-Umlegung würde sich eine größere störungsarme Naturschutzgebietsfläche mit wenig gestörtem Wasserhaushalt ergeben wie es sie in der übrigen Rahlstedter/ Stapelfelder/ Barsbüttler Feldmark nicht mehr gibt und aufgrund anderer Nutzungsansprüche auch nicht zu verwirklichen sein dürfte. Diese um das Stapelfelder Moor dringlich durchzuführenden Verbesserungen des Wasserhaushaltes des Feuchtgebietes sind sicherlich im Planungsraum der „Großen Heide“ näherliegend als im fernen Schiphorst oder bei Henstedt,

Der unmittelbare verwaltungsmäßige Zugriff auf die Flächen darf dabei nicht die entscheidende Rolle spielen, sondern das Erreichen der Zielvorstellung, die mit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes getroffen worden ist. Auch unterschiedliche Preisvorstellungen zwischen Flächeneigner und Käufer dürfen nicht dazu führen, dass die billigste Variante gewählt wird. Mit dem Kauf des erstrebten Baugebietes hat der Inverstor Anstoß zu Preis-Wünschen gegeben und sollte daher auch dafür sorgen, dass der Ausgleich so optimal stattfinden kann wie die von ihm angestrebte Bebauung. Im Übrigen ist die Stadt Hamburg im West- und Südbereich im und am NSG Stapelfelder Moor Grundstückseigentümerin und sollte hier ihren Beitrag leisten, wenn das Gewerbegebiet auch von ihr gewünscht wird.

Fragen zur Oberflächen-Entwässerung

In den Ausführungen zur Oberflächen-Entwässerung des B-Plan-Gebietes heißt es u.a.:

S. 1: *„Als Vorflut für das Gewerbegebiet Victoria Park ist der Stapelfelder Graben vorgesehen. Der Stapelfelder Graben befindet sich ca. 700 m südlich der Stapelfelder Straße, bzw. ca. 150 m südlich der Wegebeziehung Bachstücken. Der Graben verläuft in südlicher Richtung, teilweise auf Hamburger und teilweise auf Schleswig-Holsteiner Gebiet und mündet nach ca. 450 m in das Gewässer Stellau.“*

S. 4: *„Eine eingehendere Betrachtung des Straßenwassers der Stapelfelder Straße außerhalb der Planungsgrenzen des Kreisverkehrs erfolgt im Rahmen der Gewerbeerschließung nicht.“*

S. 5: *„Die in Stapelfeld zur Verfügung stehenden Flächen für Rückhaltung sind nicht ausreichend vorhanden, sodass das Oberflächenwasser auch über Hamburger Gebiet an den Stapelfelder Graben abgegeben werden muss.“*

Das Straßenabwasser und sonstige Oberflächenwasser wird demnach aus dem länderübergreifenden Gewerbegebiet – so es nicht vor Ort versickert wird oder verdunstet – in Nebengräben der Stellau eingeleitet und gelangt letzten Endes über die Stellau in die Wandse. Die Stellau und die untere Wandse gehören zum Oberflächenwasserkörper (OWK) al₁₃ nach EG-Wasserrahmenrichtlinie. Neben der emissionsseitigen Betrachtung ist zusätzlich eine genauere immissionsseitige Betrachtung mit Blick auf die

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung – e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Wasserrahmenrichtlinie und den Zustand des OWK vorzunehmen. Dabei muss geprüft werden, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot durch die zusätzliche Einleitung von Niederschlagsabwasser, den damit verbundenen Stoffen und Sedimenten und den damit verbundenen hydraulischen Stress vorliegt. Bei einem Zusammenlegen mit einer bestehenden Straßenentwässerung ist darüber hinaus zu prüfen, ob für diese eine Einleiterlaubnis vorliegt. Falls dies nicht der Fall ist, sind diese gemeinschaftlich zu betrachten und eine umfängliche Reinigung vorzusehen.

Betroffenheit Landwirtschaft

Was diese Umnutzung für die davon betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bedeutet, wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan Rahlstedt 131 an keiner Stelle auch nur angedeutet.

Im „Agrarpolitischen Konzept Hamburg 2020“ wird der jetzt als Gewerbe überplante Bereich dem „ländlichen Raum“ zugeordnet (Abb.1). „Die 14.400 ha landwirtschaftliche Nutzfläche der in Hamburg ansässigen Betriebe sind die entscheidende Ressource, die es zur Absicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Agrarbetriebe zu erhalten gilt“, heißt es auf S.6. Im Kap. 2 „Agrarwirtschaftliche Flächen“ wird ferner ausgeführt: „Es liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse, dass die knappen Agrarflächen Hamburgs möglichst sparsam und effizient verwaltet werden“.

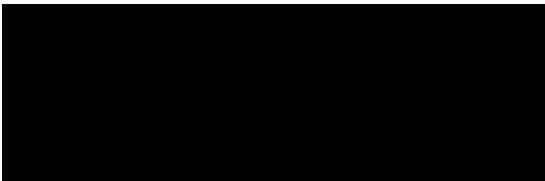
Im Hinblick auf diese Zielsetzungen des Senats muss man erwarten, dass seitens der Wirtschaft auch darauf Rücksicht genommen wird. Wenn aber in den Plan-Unterlagen zum B-Plan Rahlstedt 131 nicht einmal offengelegt wird, welche Folgen die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen in Bauland für die landwirtschaftlichen Betriebe haben und wie die Entwicklung weitergehen könnte, sind Zweifel an der Ernsthaftigkeit der oben genannten agrarpolitischen Zielsetzung erlaubt.

Jeder Eingriff zieht Ausgleichserfordernisse nach sich, die bei der Planung des Eingriffes von vornherein einbezogen werden müssen.

Diese können zu Nutzungsveränderungen landwirtschaftlicher Flächen führen, die den Ertrag mindern.

Auch deren Auswirkungen sind vom Investor von vornherein mit abzu prüfen, wenn es um die Frage des Flächenbedarfes geht, denn der Ausgleich ist zwingend Teil der Eingriffsregelung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. 

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung – e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek

Sprechzeiten des Verbandes:

Montag - Freitag: nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
4.12.2017 an den Zweckverband Südstormarn	PL 01/18	28.12.2017

TÖB-Beteiligung (nach § 4 Absatz 2 BauGB) – Rahlstedt 131, Verschickung Stellungnahme

Sehr geehrter [REDACTED],

gegen den o.g. Bebauungsplan hat der Wasser- und Bodenverband grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Punkt 1.) Das Gewässer mit der Gewässernummer: 3.1.1 obliegt in der gemeinsamen Unterhaltungspflicht von Hamburgern (als Grundstückseigentümer) und dem Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse. Auf der Schleswig-Holsteiner -Seite befindet sich ein gewachsener Knickwall und ist dem entsprechend zu schützen. Eine Gewässerunterhaltung ist also nur von der Hamburger-Uferseite aus durchführbar. Daher ist es Notwendig dem Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse für die Gewässerunterhaltung folgende Rechte im Bebauungsplan zu übertragen:

Betretungs- und Nutzungsrecht

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung kann der Wasser- und Bodenverband Glinder Au- Wandse zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.

(2) Die Anlieger an den Gewässern und evtl. Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen.

Räumstreifen

(1) Innerhalb einen Streifens von 7,00 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au – Wandse.

Punkt 2.) Für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des o.g. Bereiches bitte ich zu berücksichtigen, dass an den ausgewiesenen Ausgleichsflächen folgende Gewässer befinden:

Stapelfelder Graben Gewässer Nr.: 3.1

Nebengraben Gewässer-Nr.: 3.1.1

Stellau Gewässer-Nr.: 3

Nebengraben Gewässer-Nr.: 3.0.8

An diesen Gewässern, die sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au – Wandse befinden, ist ein 7,00 m breiter Räumstreifen und eine dem entsprechende Zuwegung für die Gewässerunterhaltung freizuhalten.

Punkt 3.) In der ausgewiesenen Ausgleichsfläche Nr. 7 (Gemarkung Stapelfeld, Flur 5, Flurstück 73/3) befindet sich das verrohrte Gewässer Nr.: 3.0.8. Das geplante Entwicklungsziel ist lt. Bebauungsplan eine Waldentwicklung.

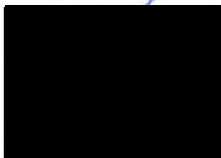
Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 3,50 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark – sowie tiefwurzeln Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Die Verrohrung ist jederzeit vor Wurzeleinwuchs, vom Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, zu schützen!

Für eine bessere Orientierung legen ich Ihnen Arbeitspläne des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au – Wandse, mit entsprechenden Markierungen Ihrer Ausgleichsflächen, bei

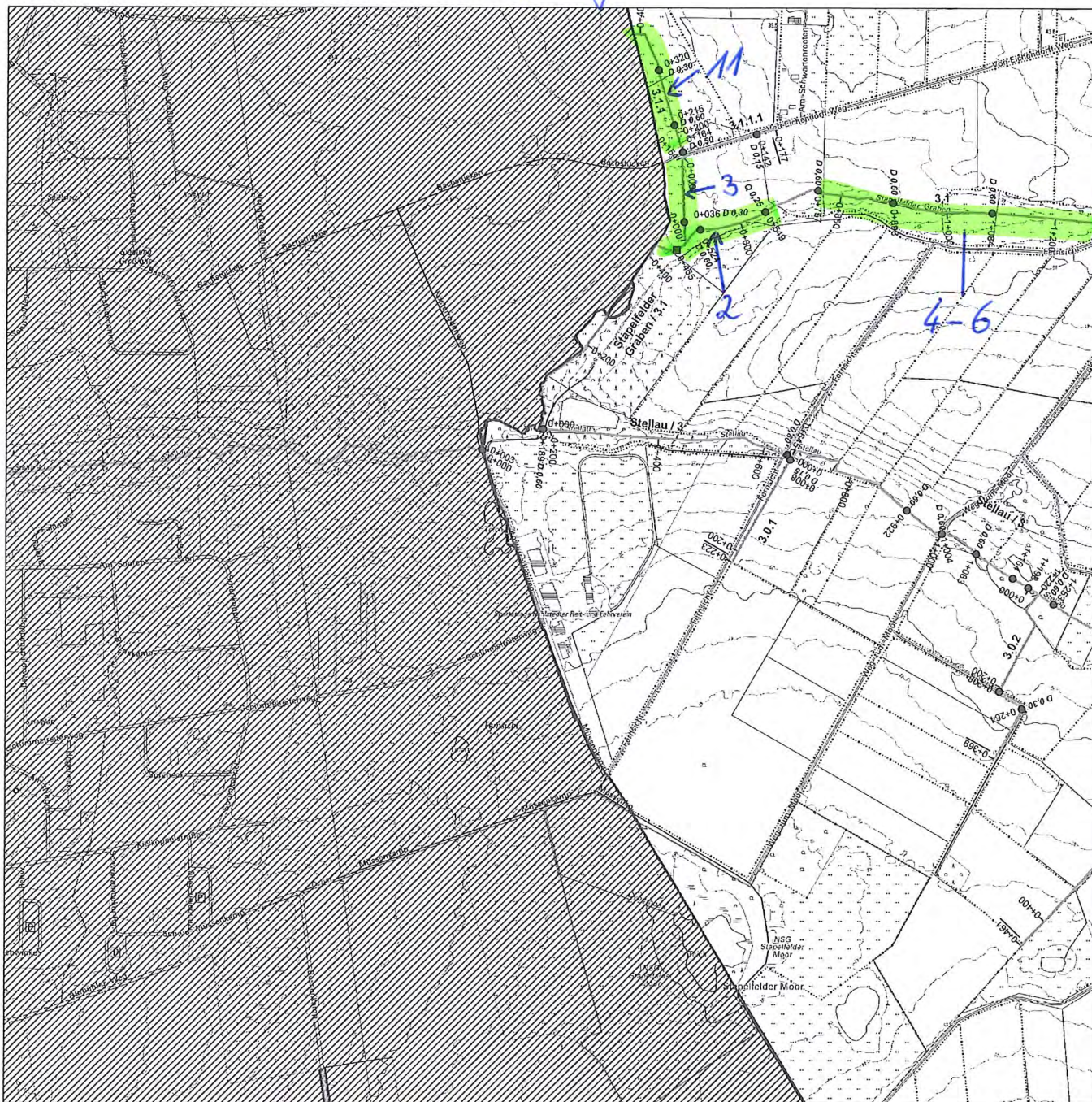
Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: Arbeitspläne 10, 15, 16

TÖB-Befestigung Rahlstett 131



Ausgleichsfläche

WBV Glinder Au-Wandse

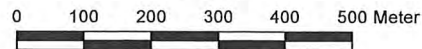
Blatt 15 von 39

10	11
14	15
19	20

Kartendatum: 22.12.2016
 Bearbeitung: Ing.-Büro Peter Heidel

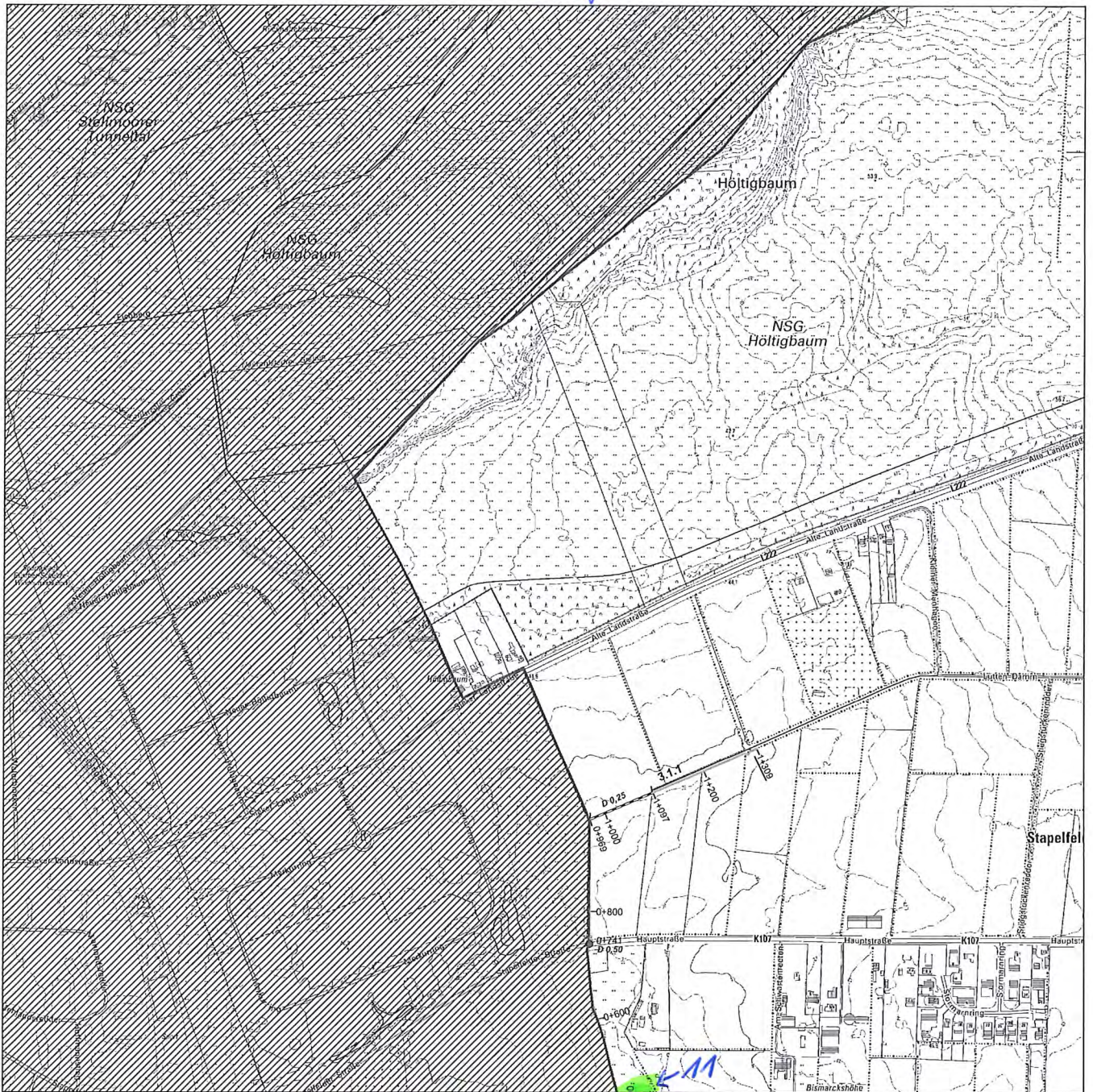


1 : 5000



Kartengrundlage/Datenquelle:
 © DTK5 LVermGeo S-H und © AWGV, WBV und Land S-H

TÖB-Beteiligung Rahlstolt 13A



Ausgleichsfläche



Blatt 10 von 39

	5	6	
32576594	32578594	32580594	32582594
32576594	32578594	32580594	32582594
32576594	32578594	32580594	32582594

WBV Glinder Au-Wandse

Kartendatum: 22.12.2016
 Bearbeitung: Ing.-Büro Peter Heidel, [Redacted]

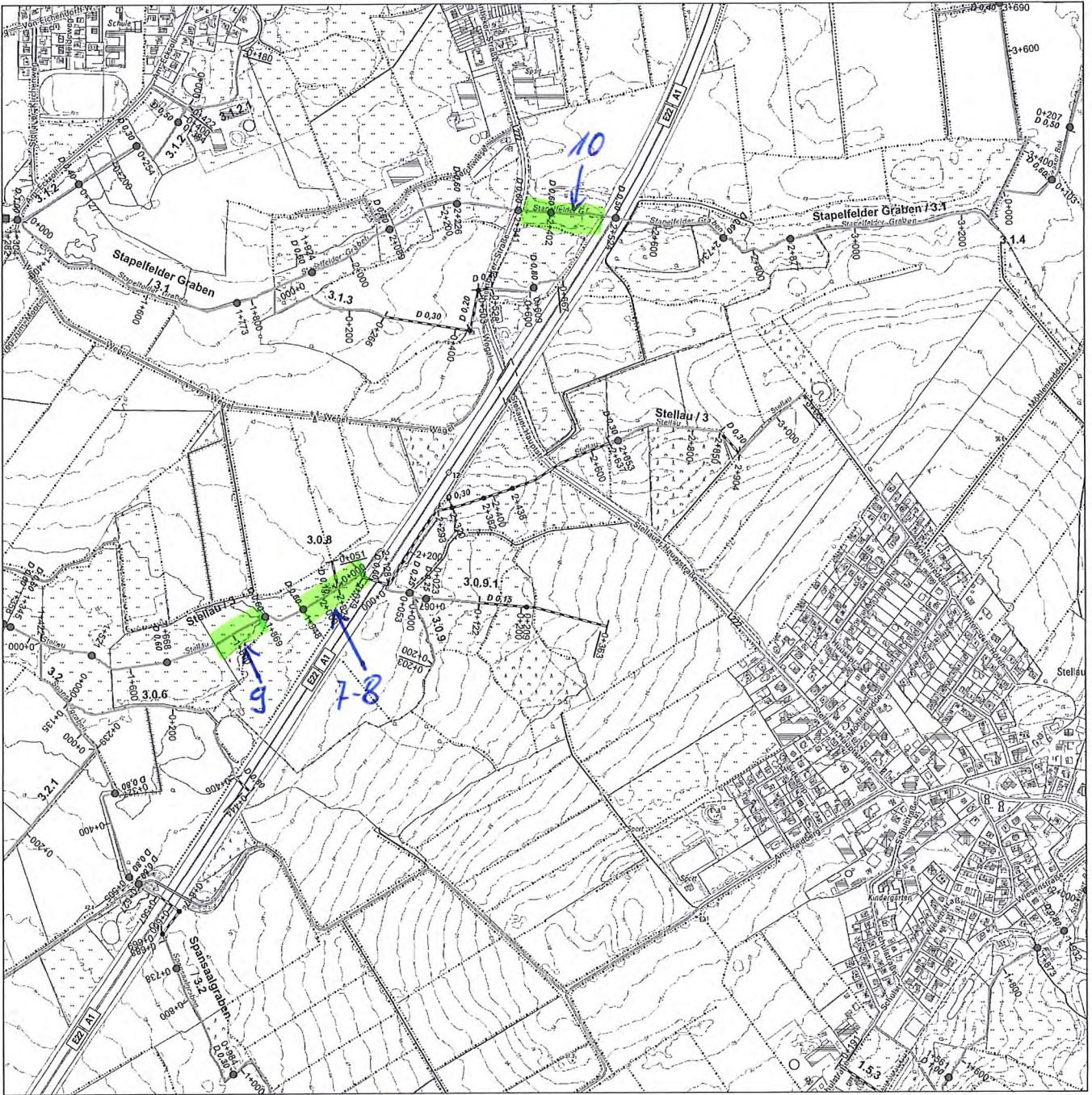
N

1 : 5000

0 100 200 300 400 500 Meter

Kartengrundlage/Datenquelle:
 © DTK5 LVerGeo S-H und © AWGV, WBV und Land S-H

TOB-Beteiligung Rahlstedt 131



Ausgleichsfläche

WBV Glinder Au-Wandse

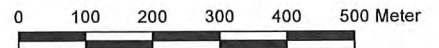
Blatt 16 von 39

10	11	12
325785940	325805940	325825940
15	16	17
325785930	325805930	325825930
20	21	22
325785920	325805920	325825920

Kartendatum: 22.12.2016
 Bearbeitung: Ing.-Büro Peter Heide



1 : 5000



Kartengrundlage/Datenquelle:
 © DTK5 LVermGeo S-H und © AWGV, WBV und Land S-H